

Abschied

Der Römischen Königlichen

Reichstat vnd gemeyner Stende auff
dem Reichstag zu Regensburg,
ANNO. M. D. LVII.
Auffgericht.



Die Römischer Königlicher Reichstat/ Gnad
vnd Priviliegio in Sechs Jahren nit nach
zü Drucken.

Seetruelt in der Churfürstlichen Statt Meintz,
durch Franciscum Behem/ Anno Domini,

M. D. LVII.



15
1581
p. Theodoro Brizzelio a senz. Ces. Salomon:

Für Ferdinand von Gottes gnaden/ Römischer
König zu allen zeysten Mehter des Reichs/ in Germania/
zu Hungern/ Bohem/ Dalmatien/ Croatiae/ vnd
Slavonien/ &c. König Insfant in Hispanie/ Erzherzog zu
Osterreich/ Herzog zu Burgundie/ Steyer/ Abarten/ Crain/
vnd Württemberg/ Graffe zu Tyrol/ &c. Bekennen vnd thun
kund allermenniglich/ vnd sonderlich allen vnd jedem Sohne
Kern/ w/ vil welcher oren die im heiligen Reich gesessen sein.
Das vnser/ vnd des Reichs liebe getreuen Franz Behem vnd
Theobald Spengel Bürger zu Meyn/ vno zu vnderheng-
ster gehosam/ sich vndernommen haben/ den Abschied dis
gegebenen Reichstags in Trutz zubringen/ Damit sie dass
solcher jier müh vnd arbeyt halben in Leynen nachhey vnnb
Schaden gefürt werden. Se gebeten wir demnach auch als
len vnd jedem insonderheit/ himit bey Peen und Straffzehn
Marktsterige Goldes/ vno bald inn vnser vnd des Reichs
Rammer/ vnd den andern halben theyl gedachtem Franz
Behem/ vnd Theobalden Spengeln unablässlich abzahlen/
Vnd wöllen das ihr/ oder einander aus euch/ durch sich selfs
oder sonst jemand vñ Ewrent wegen den bewerten Abschied/
gemeeten Franz Behem vñ Theobalden Spengeln/ in Schs/
Jaren/ den negligen nacheinander volgende/ nie nachdruckt/
oder zu saillen lauff haben/ oder ausfluget/ bey verlierung Ob/
gemeeten Peen und des selben ewter Truds den auch genannte
Franz Behem vnd Theobald Spengel durch sie selfs oder ir
beuelhabern von jrent wegen. Wo sie die bey ewer jeden fin-
den würde/ aus eignem gewalte. One verhindernung menglich
zù sich nemen/ vnd damit nach ihrem gesallten handeln vñ thun/
Daran sie auch nie gefrohle haben sollen/ Sonder alle geserde.
Wie vrtkund dis Briefs besiglet mit vnser/ vnd des Reichs Stad/
Regenburg/ den Schreibenden tag des Monades March/
Anno/ in den Siben vñ fümfzigsten/ vnserer Reich des Römis-
chen im Siben vñ zwentigsten/ und der andern im ain vnd
dreyfzigsten/ &c.

FERDINANDVS.

I. Ionas. D.
vicecamler.

2. Birchschläger.

R. C. Vngeler/ vñ Theisenhausen.

Ad Mandatum dñi
Regis propriuma



Für Erdi-
nandt von Gottes
Genaden / Römis-
scher König/ zu alle
zeiten Mehter des
Reichs/ in Germania/
zu Hungern/ Bohem/
Dalmatien/ Croatiae/
vnd Slavonien/ &c. König Insfant in Hispanie/ Erzher-
zog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundie/ zu Babant/
zu Steyr/ zu Kerutzen/ zu Kain/ zu Lutzenburg vnd
zu Württemberg/ Ober vnd Nider Schlesien/ Fürst
zu Schwaben. Marggraff des Hey. Rö. Reichs/ zu
Burgau/ zu Merhern/ Ober vnd Nider Lauftz/ ge-
fürst/ Graffe zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pbitz/ zu
Kyburg/ vnd zu Götz/ &c. Landgraff in Elzas/ Herr
aus der Windischen Mark/ zu Portemaw vnd zu
Salins/ &c. Bekennen öffentlich vnd thun kunde
allermenniglich/ Als anf jüngst zu Auspurg gehalten
nem Reichstag/ geratschlagt vnd verordnet wers
den sollen/ durch was zumlich vnd geprülich wege/ die
notwendig vnd heylsam vergleichung/ vnd einigkeit
in der stützigen Religion vnd glaubens sachen/ zulüs-
chen/ vnd vermittelte Gottlicher zähren zätheften vñ
zuerlangen. Welches aber vielen vnd zum theyl in
dem Abschied daselbst vñgericht vermelten vsachen
halben/ nit geschehen mögen. Der wegen wie vns das
mala mit der Chäfuersten Rethen/ den erscheinenden
Fürsten/ Steden/ vnd der Abwesenden Poetschaffe-
ten/ vnd gesandten/ vnd sie hin wider sich mit vns/
vereinigt vnd endtschlossen/ dieses artikels erledigung

A ii auff

Abschied des Reichstags

auff ein andere nottußtrige Reichs ver sammlung zu verschieben. Also vnd mit solcher beschedenheit/ das von wegen hinlegung der schelchen spaltung/ vnd trennung/in unsrer heyligen Christlichen Religion vnd Glaubens Sachen/ die Romis. Baycerlicher Maestat/vnser lieber Brüder vnd her. Oder wo je Liebe vnd Reyserliche Maestat daran vers hindert würde/ von jeter L. vnd Reyserliche Maestat wegen/wir/ eygner Person/ solchen Reychstag besuchen/vnd dem beywonen/Dergleichen Churfürsten/ vnd Fürsten/ auch in eygnen Personen/excuses/ vnd außerhalb kündlicher Leib schwachheit vnd unmöglichkeit/ auch andern chaffen vsachen/ nicht aufzleyden sollen.

Darumb auch/vnd auf das solch notwendig werck / daran mit alleyn aller zeitlichen wolsart/ Sonder auch vnser Seelen heyl vnd Seligkeit/ zum höchsten viel gelegen/ In keyn vnmotwendigen verzugd gesetzt würde. Wir im namen/vnd an Stade der Romis. Reyserliche Maestat ein andern Reichstag/ auf den ersten tag des Monats Martij. Des Sechs vnd Fünffzigsten Jar/ in vniert vnd des heyligen Reycho Stadt Regensburg/ fürgenommen/be stundt vnd angezeigt. Darauf füruenlich von besmelter Christlicher vergleichung/ unsrer heyligen Religion vnd Glaubens Sachen/ vnd dann auch von endlicher richtigmachung/ vnd wiclicher volziehung/ der neuen Müng erodung/ vnd des Reyserliche Edictis/ vnd was sonst mittler weil vor mer obliegen vnd Sachen fürfallen würden. Davon höchst gedacht der Rey. Maestat uns vnd gemeinen Stenden/ des Hey.

zu Regensburg ist vffge.

heyligen Reichs daselbst zshandlen/vnd erledigung zürbun/muz vnd noth sein würdt/schleunige berathschlagung/ vergleichung/ vnd erledigung/ belieben sollt.

Vnd aber je L.vnd Rey. Maestat. Ires Leibs vngelogenheit/vn ander merglichen verhinderung halben/ als sich dann mittler zeit auch je L. vnd Rey. Maestat auf dem heyligen Reich Teutscher Nation/ In heylsamen Königreych begeben/ mit eygner Person erscheinen könden. So haben vff jter L. vnd Rey. Maestat freuntlichs vnd Binderlichs gesinnen/begegnen/vn vffseleegen/Wir auf Väterlichem getreuen/gemäß/ vnd angeborner zaneygung/z dem heyligen Reich Teutscher Nation vnserm geliebten Vaterlande/ die gemein wolsart derselbigen/den heylsamen Frieden vnd sicherheit zuerlangen/vnd zia erhalten/vns des wercks dieses Reychstags/vnder ziehen vnd annehmen wollen.

Wiewol wir mit hierauf Väterlich vnd genesdiglich wol geneygt gewesen/ vns aus jen bestimpte zeit/ zu solchem Reychstag Persönlich zuerfügen. Sosemt wir doch gemeiner Christenheit Lubbeinda des Turken/beschwerlichen fürnehmen vnd Kriegs hanglungen halber/ Und dann auch von wegen unsrer Königreych vnd Lande/ Notwendigen gegenüfs/ fügnen/vnd sonst dermaßen aufz gehalten werden/ das wie weder auf bemeilen ersten tag Martij/noch benersten tag des darnach volgenden Monats Aprilis (wie wir endlich endeschlossen gewest) erscheinen mögen.

Der

Abschied des Reichstags

Derhalben wir ein andern tag/des jüngst verschieben
nen Monats Junij/erntet/guter zünerlicke/das wir
darzwischen die notürftig gegenwehr zu wider
standt bemelte Eibfeinds des Türk'en/vnd anderer
vnser wider wertigen /ungehor samen vnderhanen/
vnd Rebellen/also anordnen /damit wir one sondern
nachteyl vnd beschwerung vnser getrewen König
reich/vn Landen. Vff bestimpten ersten tag des Mo
nats Junij/zü Regensburg einkommen/vn den Reichs
tag in naimen des Allmechtigen/ansfahen/beywonen/
auch seiner Göttlichen Allmechtigkeitzü Lob /vnd
gemeiner Christenheit/sonderlich aber dem heyligen
Reich Teutschter Nation/zü wolfaßt/vnug vnd gut
dem/herten mögen beschließen.

HAYK § Dieweil sich aber die sachen/mitler weil in vñ
serm Königreich Hungern/durch anfistung vnserer
ungehor samen Rebellen /vmd sonst der Türk'ischen
befehlhaber/ gewaltige färnemē /dermassen beschwer
lich vnd gefährlich ereygt/vnd zu getragen/das wir
one hohen nachteyl/ gefabt/ vnd verbergen/vnsere
getrewen Königreich vnd Lande/ auch one gefebli
chen schaden vnd abbrech / gemeiner Christenheit/
vns auf den bestimpten tag / von dem weien daniden
auff diesen Reichstag gar mit begeben mögen. Sons
der vil mehr die notürftigerfordert/vns mit gedach
ter vnser Königreich vnd Lande getrewen hülff vnd
darthun/ mit Kriegs volk zu Kos vnd Juf zu der
gegenwehr/ inn bereitschaft vnd verfassung züschla
cken. Darzä auch in ansehung/der vorstenden noth
vnd gefährlichkeit/vnd das wir derselbigen zeit/von
andern orten wenig hülff vnd beystante gehabt/mit
dem

zü Regensburg 1517 vffge.

dem außspott/in vnsern Landen/vn in ander notwens
dige wege/ anordnung vnd fürschung thun müssen/
vnser Christenliche Königreich Lande/vnd Leute/ so
viel menschlich vnd möglich/zü schützen vnd zuretten.

Damit dann die handlung des Reichstags/nic
lenger eingefelle/ auch neben anderen der notwendig
artikel der Türk'en hülff/ so vil desto fürderlicher bes
dacht werden möcht. So haben wir den Hochgebors
nen/vnseren feindelichen lieben Son/Vetter/ vnd
Fürsten/Albrechten Pfalzgraffen bey Reiu/ Herzog
en in Obern vnd Lüden Baïn/ freundlich vnd genes
diglich er sucht/das sein L. in ansehung/oberzelter not
wendigen billichen vrsachen/vnbesch/ wirdt sein wolt
sich zu anfang solchs Reichstags/ an statt vnd in na
men vnser Person / als vnse Commisarii gebrauchen
zulassen/ vnd von vnser wegen/ den er/scheynendes
Stenden/vnd der abwesenden Rheten vñ Porschaff
ten/vnser Proposition/ vnd fürtrag zum allerfürder
lichsten zuthun/vnd dar auff mit den sachen/ So auff
diesen Reichstag/ gehandlet werden sollen/zü Proces
siren vnd zu handlen/ bis wir vermittelst Göttlicher
gnade/ selbst eigner Person ankommen/vnd was bis
dasselbst hin/nicht verglichen oder erortert/ als dann
abhandlen/ vnd beschließen helfen möchten. Welches
gedachter vnser Son/Vetter/ vñ Fürst/vns zu Hess
en vnd gefallen/vnd gemeynem nurz zü guttem/ nicht
abschlagen wöllen/ sonder freundlich/sich solchem als
so guttwillig vnderrangen.

Vnd

Abschied des Reichstags

Und als der Churfürsten geordnete Rhetor etlich Fürsten und Stände des H. Reichs eyner Person und etlich durch jre Postschafften mit volntkomnem gewalt / damals gehorsamlich erscheinen / demen gedachter unser Sonn/Vetter / und fürst unser Propositon / zu gegenwärtigem Reichstag / ahn unser Statt / und in unsem namen eröffnet / vnd sie die erscheinende Stände/Postschafften/vn gesandten / darüber in die berathschlagung getreten / vnd sich gleich anfänglich bedachlich erinnert. Welchermaßen der Articul / unser Christlichen Religion / inn berütem jüngstem zu Augspurg vffgerichtet Reichs Abschiedt vff ein andern fünfjährigen Reichstag / verlegt / wes des wegē / vermoeg des Passauischen vertrags / ins werk zästellen / daselbst beschlossen / und verabschiedet. Zb dem auch das dieser Articul / unverneinlich der trefsenlichst und hochwichtigst / vnder allen andern des Hey Reichs obliegen / daran jedem jeden Christen dölich zu dem höchsten gelege sein soll / auch vff vorigem Reichstagen / als unwidersprechlich der hñenembst / jedes malz furgezogen / wir auch den in bemelet vns Propositon / zu gegenwärtigem Reichstag / allen andern für gesetzt.

So haben wir uns zu unserer glückliche ankunfft in unser vnd des Hey Reichs Stat Regensburg / mit ihnen / vnd sie hinwider sich mit uns / hierüber verglichen / vnd endtschlossen. Das der articul der Religion / in eynen sonder Aufschuß / von bedeutsyten Religion Ständen / in gleicher anzall abgesegnen. Ins halt hier vor zu Passau / und jüngst zu Augspurg / absgeredten verabschieden beßlussen / zutractiren / vnd zu handlen / vnd nicht destoweniger / denn hier vor zu Augspurg / in Religion vñ Prophan Sachen / vffgericht ten

zu Regensburg 1553 vffge.

ten vnd betheidigten Frieden / dem Augspurgischen Abschied / beschlußlich einverlebt / widerumb vernerrt / repeitert / Setzen / ordnen / vnd wollen / das im sahl die vergleichung / der stritigen Religion / sich etz was verweilen / oder endlich nicht getroffen würde / derselbig Friedt / in Religion vnd Prophan Sachen / alles seines inhalts / beständig inn seinen kreften bleiben / vnd immerwendig gehalten / vnd durch die fürs genommene Tractation der Religion / demselbigen nichts derorigt / endzogen / oder abgebrochen werden soll. Alles bey den vereinigungsmassen / inn obbetretens Augspurgischen Abschiedt / weiter verlebt.

Als nun derselbig verordnet Aufschuß / solliche Tractation / des Religion Articul / fürs genommen / mit fleiß bewogen / vnd auss erfolg te gnügsame Resolution / geplogner berathschlagung / der Churfürsten ehre / erscheinende Fürsten / Stände / und der abwesenden gesandte Postschafften / sich darüber auch in mein unterredet / vnd gatbedunken / vns fürbracht / Darhunder sie sich gleich wol erinnert / das inn allen vorgegenden berathschlagungen / wie zu vergleichung der spaltigen Religion fürzägen / vnd zukomen / jas definalis vier Wege. Niemlich eins General oder National Conclit / Colloqui / oder gemeiner Reichstag / samblung / für kommen / Aber jezmalz dabeneben gesachter / das auf allerhand bewegenden Ursachen / die zwei Wege / eines National Conclit / oder auch einer Keychauer samblung / zuuer gleichung der stritigen Religion / vndentschlich. Auch derselbig Articul / in dessen wege einen mit möge gezogē werden. Ob ob gleich der weg eines General steyren Christlichen Conclit / der ordenlichst vñrichtigist / vñ alters bey der Christlichen

Wien 1553

B

Abschied des Reichstags

lichen Kirchen / bis auf gegenwärtige Zeit / herkommen / so in gleichen Sellen vnd Spaltungen gebraucht / vnd dadurch den Sachen erschielich abgedolffen worden / dieser auch vnuernemlich / der best / zugleich vnd fürstreglich ist / vnd darumb zu gelegener Zeit / mit allem Ernst nachzurachten / wie ein sollich Christlich Concilium zu erlangen / Das dannoch nach gelegenheit gegenwärtiger Zeit vnd leufft / visiter hand emfallenden vrichtigkeiten / auch der Kriegs empfindungen / so sich zwischen den Königen vnd Pontaten / gemeiner Christenheit ereignen / vnd entshalten ein General Christlich Concilium / schwerlich anzustellen / vil weniger möglich zu gewünschtem ende zu bringen.

Vns aber vnd gemeinen Stenden des heyligen Reichs / vnd derselbigen Unterthanen / ahn Christlicher Vergleichung / angezeigter Religion / nicht allein die zeitlich / sondern auch die ewig wolsart / vnd der Seelen heyl vnd seligkeit / gelegen sein will / vmb desto mehr dieser Artzef aller möglichen befürderung / wolt würdig vnd nottheit regig ist / vnd in fernere verlengung / dem heyligen Reich / Teutscher Nation / zu weiszen nachzubiel / nicht zufstellen / Und dann der wege / eins Colloquii / freimüthigen vertrewnlichen gesprächs / vor dieser Zeit mehr in diesen vnd dergleichen Sellen / vnd Religions Spaltungen / gebraucht worden.

So haben vff solchs alles / wir vns mit jnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen / vereinigt vñ geschlossen /

zu Regensburg 1557 vffge.

schlossen / das dismals obberurts Artikels halb / der

gezwietten Religion / in Namen des Allmechtigen / ein Colloquium / ordenlicher geistlicher weiss angestelt /

let werden solle / aufs map vnd form einer Christlichen Consultation / vnder rede / vnd berathschlagung der Sachen / darin alle handlungen / so für genommen vns

vrbündlich vnd vntergriflich seyen / vnd also sollich Colloquium kein erkantnus / Decision / Determ

nation oder Definition aufs im trage / sonder das bes

melte handlung alle / auch der Colloquienten feindlich

vertrewnlich gesprech / vnderrede vnd Collation / sampt ihrem rathsamen bedencken / nachmals der Römis

che Keyslerliche Maie / unserm lieben Brüder vnd

Herrn / oder vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd

Stenden des Reichs / fürbracht / vnd ein jener Stand

der gebür vnd seiner nottußt nach / auch frey vnd

vnuergreifflich vber alle Artikel vnd Puncten / so in sollichem freundlichen gespräch vnd kommen vnd

berathschlag gehörte werde / Güter zäuericht / wo die Colloquienten in sollichem Colloquio / die Sachen

feindlich / vertrewnlich vnd mit Christlicher wols

mennung / wie billich beschehen soll / er wegen vnd ber

ahschlagen werden / vnd als dann hernachmal jde Rathsam bedenken / mit aufführung der verschien / warin sie einig / vnd warin sie nachmals strittig / ges

meinen Stenden anbringen / werden sich gemeine

Stende / sampt oder sondern vnd so viel desto besser / vnd freundlicher / jter nottußt nach zurichten / vnd

dasjenig der Keyf. Maie / unserm geliebten Brüder

vnd Herrn / oder vns anzubringen vnd zubefüden

wissen / wes zu aufsuchung der strittigkeit / vnd er

langung güter Christlichen vergleichung vnd einig

keit in vñerer heyligen Christlichen Religion / dienstlich

vnd fürderlich sein mag.

Abschied des Reichstags

*Borschafften Stelle
Würzburg des Litter
jüngst aufgen.*

¶ Und nach dem auf allerhand für gefallnen vnd beweglichen vrsachen / jegmals allhie zu solchem Colloquio / auch frölicher handlung / füglich mit für geschritten / vil weniger beschlossen werden mag. So haben wir anff der Churfürsten Rechte / anwesender Fürsten / Stende / vnd der abwesenden gesandten Borschafften / Räthe vnd gütbedüncten / einen andern tag vñ malstatt / nemlich vñ Bartholomei / den Vier zwenzigsten Monats tag Augusti / in vnsrer vnd des heyligen Reichs Stadt Worms / zu haltung des vorhabenden Colloquij / einzutreffen / für genommen / vnd dīs Colloquium dahin verschoben.

*König auf uns ge
setzt sind, das uns
Rathen gewollt ist.*

¶ Diweiil aber an solchem werck / damit das Colloquium vnd desselbigen Proces / one allerhand weits leufigkeit / vnd vnmoturfriger disputacion / für vnd abgehen / auch gewünschte er pietische befürderung / vnd vermittelst Göttlicher genaden / gütte aufsuchung erlangt werden mög / vil vnd hochgelegen / das ein ansehnlichen President demselbigen vor sey. Haben vns die Stende / Rechte / Borschafften vnd Gesandten / gehorsamlich getepettet / wir wolten vns solcher Presidentz gnediglich vnd väterlich beladen / eyne Person diesem Colloquio beywonen / vnd darin presidiren.

*Der 29. Septbr.
1553.*

¶ Wiewol wir nun darauff Gott dem Allmechtigen zu lob / vnd gemeiner wolsart der Teutschen Nation zu anfnemung vnd güttem gedeyen / väterlich vñ gnediglich geneigt / auch willig gewesen den Stenden / in diesem ihrem ynderthbenigen anzuchen / vnd begern zu wiensaren / vnnnd vns solcher Presidenz / in der Person

zu Regensburg ißt vffge.

Person zu vnderfahen. So werden wir doch von wegen vilfältigen / chafften vnd mercklichen obliegen / so wie den Stenden zu gütten benötigen / gnediglich vnd freutlich vermelden lassen / daran sonderlich vmb solche zeit / da dīs Colloquium sein anfang erlangen soll / über unsern gnedigen willen verhindert.

¶ Nicht desto weniger aber / vnd awß das in solchen kein mangel erscheine. Haben wir vñ der Stende / Rechte / Borschafften vnd Gesandten / vndertheit gegeben / gehorsamlich gewillig / den Bischoffen zu Speyer vñsten Fürsten vñ lieben Andechtigen / an vnsrer statt / zu einem Presidenten verordnet / der vnsere königliche Person / in diesem sahl representiret vñ vertreten sol.

*Bischof zu Speyer
ausser der Land
zur propstei*

¶ Und haben neben solches Presidenten verordnung / wie vns mit der Churfürsten Rechten / anwesenden Fürsten / Stenden / vñ der abwesenden Borschafften vnd Gesandten / und sie sich hinzu mit vns vereint / verglichen / vñ demselbigen Presidenten / ferner Vier Assessoren auf den Thal / vnd Fürsten / vor wegen beder seits Religions verwandten / zugeordnet. Nemlich von wegen der Churfürsten / Fürsten vnd Stende / vnsrer alten Religion / den Erzbischöffen zu Trier / des heyligen Römischen Reich durch Galien / vnnnd das Königreich Arelat / Erzcanzlern / vnd den Erzbischöffen zu Salzburg / vnsre liebe Neuen Churfürst / Fürst / vnd liebe Andechtigen. Und dann von wegen der Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / der Augspurgischen Confession verwandt / den Herzog zu Sachsen / des heyligen Römischen Reichs Erzmarschälken / vnd Herzog Churfürsten

*B 111
zu Wirs*

Vers 27. 7. 1553.

*Tutor
Dalyberg*

*vnd ... vnd ...
vnd ... vnd ...
vnd ... vnd ...*

*Herzog
Wirs*

Abschied des Reichstags

zü Württenberg vnd Tegk/Graffen zu Nompelgau/
vnserre liebe Oheim / Chäfürsten vnd Fürsten/selbst
in der Person/diesem Colloquio / zu bestimpter zeit
vnd malstatt/beyzuwonen.

Wo fer: aber jren Liebden/etwan auf zäfallens
den verhinderungen/beschwerlich vnd vngelegen fals
len wolte/beruitem Colloquio/bis zum end abzuwart
en/darauf dan vniichtigkeiten/vnnachteilige verle
gerung/vn etwa gat ein zerüstung dieser werck ents
tsehn möchte. Damit nu das verhütet werde./So ha
ben wir vff den Stend vn Botschafften wogesallen/
vnd vergleichung/in dem/fölche fürschung /jürgenos
men. Wo jre Liebden/als zu Alssessen/deputite Chäf
vnd Fürsten einer oder mehr zu anfang erenten Collo
quij/oder in mittel desselbige/der Sachen/anderer wiss
licher merclicher obliegen / cbafft vns geschafft hal
ber selbs nit bewyonen/oder bis zum end aufwartens
möchten. Das als dan dieselbige/ein jeder so dermaß
sen verhindert/ an sein statt ein geschickte ansehnliche
vnd verünftige Person/zum wenigsten auf den Pre
laten/Dhomcapiteln/Graffen oder Herren zu Alssess
son substituien/vnd alsbald verordnen sollen/damit
diss mangels halb /das Colloquium mit awffgezogen/
noch verhindert werde. Und soll zu vnserre vereordneten
Presidenten /des gleichen der jebenannten Alssess
son/Chäf vnd Fürsten/ auch der selben substituirt
Alssesson/ gefallen stehn auf jhren geheimsten Rech
ten / oder zugeordneten einen oder zwey / mit in diss
Colloquium/Rahsweis zuziehen/vn bey jren Lieb
den/vnd jnen zuhaben.

Dieweil auch dadeneben/statlich bedacht vn ers
wögen/

zu Regenspurg 1557 vffge:

wögen/das zu diesem vorhabenden Colloquio/Gottes
fürchtige/gelehrte/schidliche / vnd friedliebende Pers
onen zu Colloquium/Adiuncten / Auditoren/vnd
Notarien/beder seits in gleicher Anzahl /zäuermogen/
vnd zusammen zu dringen / von nöten seii wölte. So
haben der Chäfürsten Rechte/ erscheinende Stende/
Auch der abwesenden Botschafften vnd Gesandten/
nach bedachtlicher erinnerung/aller in anderer vorges
hende Colloquien/ gepflogner handlung/wie es auch
wichtigkeit dieses handeln wolt fordert / sich verein
igt/vergleichen/vnd ent schlossen/ Welches wir vns
auch geneiglich wol gefassen lassen/das von wegen
vnser alten Religion/ verwandten Stende/ Sechs
Colloquienten /Sechs Adiuncten /Sechs Auditoren/
Zwen Notarien. Und entgegen von wegen der Augs
spurgischen Confession/ gleicher gestalt Sechs Col
loquienten /Sechs Adiuncten/Sechs Auditoren / vnd
Zwen Notarien / zu bestimpter zeit vnd Malstatt/
abgesertigt werden sollen. Mit befelsch/dieser sachens
halb / allen möglichen fleiß vnd eif/ für zuwendens/
vnd nicht zäuerfeyen / in dem / was zu Christlichen
vergleichung / der strittigen Religion / zu befürde
rung der ehre Gottes / zu ergründung der Wahrheit/
seines heyligen Worts/ vnd Gottseliger gemeiner Ayo
nigkeit/in der Christlichen Kirchen / anzurichten vnd
zuerhalten / immer dienstlich vñ erspischlich sein maga

Vnd seind hierauß beider seits/die Colloquien
ten/Adiuncten / vnd Notarien/ albie benant worden/
wie defen einem jeden theil verzeichnus zugelassen.

Wiewol wir auch vns/desgleichen die Stende/
Rechte/

*Schwerin 1557 Novbr 10
zum Colloquium 1557
gezeigt*

*6 Gallenborg
6 Adiuncten
6 Auditoren
2 Notarien
op. D. P. J.*

Abschied des Reichstags

Rechte vñ Vorschaſſen/jnen leinen zweifel machen/
Es werde der President/vnd vnſer Fürſt/ſo wir abn
vnſer ſtadt zuerordneten endtſchloſſen/ gleicher geſtalt
auch die obbemelte vnſere liebe Neuen / Oheimen/
Chäte vnd Fürſten / Als Aſſessor/oder aber jre nach
geordnete Subſtituten in dieſer treſſenlichen faſ
chen/ſhees thäus vnd laſſens: Propomertens zu di
rigierung des Proceſſ/ inn gemē vmbfragens/ auch
wef ſouſt zu dieſer werd's richtigkeſt/ vnd aufſil
lung/ am besten vnd nützlichſten ſein mag/ ſich zuent
ſchlieſſen/ zuerüſtchen/ auch die eynſtliche fürſehung
zutühn wiſſen/ Damit ein jede Person zu dieſem Col
loquio gehörig/ihren berluſ vnd beſolnem Amt
(als dann fernere hieanden vermeldet) trewlich vnd
empfinglich abwartet/dieſelbige Personen auch/ als vil
immer möglich/ vnd ea die Theologen zuerſchwins
gen/zeitlich zusaſen kommen.

So ſetzen/ordnen/vnd wöllen/Inſonderheit wö
doch/ das nach aller gelegenheit der President/ vnd
die Aſſessores ein ſolche gute fürſehung thän/ vnd ſür
nemen ſollen/Damit in vil berurtem Colloquio/ durch
auf aller überluſ/ auch heſtigkeit/verunglimpfung/
vnd Coniuia/zwischen den Personen vermittelten blei
ben/ Feiner dem anderen unbedeiderlich weſt/ in
ſeine Bede einfahl/ ein jede Parthey iher nochtrefet/
auf maſt hierunter begriffen/ auf gehört/ vnd dieſe
Collation/feyntlich trewlich geſprech/ zu Christo
licher gutlicher ſchidbarkeit/ für vnd abgebetn möges

Dabeneben auch/ vß das deſkomit mehrerm ſteſſ
vnd ernſt die Christlich Einigkeit geſucht vnd befür
det weſt

zu Regensburg 1557 vffge.

dert werde/ daß vnſer geordnete President/ Sampt
den ernenten Aſſessoren/ oder ſien nach geordneten/ von
obgedachten Colloquenten/ vnd Adiuncten/ Handte
lubt an Aides ſtat nemen. Und ſien mit ſonderm ernſt
eindinden ſollen/ daß ſie die Colloquenten/ ſo von der
alten Religion/ deraelbigen gleichen die andere/ ſo von
der Augſpurgiſchen Confeſſion verwantnen/ abgeſet
zt/ vñ derzelbigen Adiuncten/ vñ den artlein vñters
Christiſchen glaubens/ Lehr vnd Religion/ freyntlich
Christlich vnd trewlich/ auf die form/ maſt/ vnd
Ordnung/ wie ſie ſich deren zählergleichen/ vnder reſ
den/ vnd in ſollichem Christlichem geſprech/ zuordne
riſt die Glory vnd Eher des Allmeidtigen/ die Chris
tſtliche warheit/ die Liebe des nechſten/ vnd Allge
meyne eyngleyt/ Wie oben gemelt/ ſuchen. Sich
auch daran gar nichts/ ſo dem allem zu wider ſein
möchte/ verhindern läſſen/ wie ſie folches vor Gottes
angeſicht/ am jüngſten Gericht geſeen/ vnd veränd
worten wollen. Das ſie auch/ def/ gleichen alle andere
Personen/ fo ſz diesem Colloquio gehörig vnd gezo
gen (So mit gleicher gelüb̄t hierunter zübeladen) in
Keynley weſt/ weder heymlich noch öffentlich/
ſchriftlich noch Utländlich/ Jemandt wer/ auch
was Standt/ oder weſens/ deraelbigen ſein möchte/
weder klein noch groß/ auf dieſem geſprech/ oder der
ganzen handlung/ entdecken. Sonder die jeder zeyt/
vnd ſonderlich bis auf die zezt/ ob angeregter gemeyn
en Relation/ Rahts weſt/ in guter ſtill vnd geheim
behalten wöllen.

Vnd ſoll den verordneten Colloquenten vnd
Adiuncten/ dieſe Colloquution/ wes ſie ſich darin ver
gleichen

Abschied des Reichstags

gleichen werden / an jen Ehren / würden / Leib / vnd
güttern / vnvergleichlich vnd vnmatchelig sein.

*Das ist der end
d. 1. J. 1557 v. Chr.
v. 1557 v. Chr.
f. 1557 v. Chr.*

¶ So solle auch ferner ein sondere drey schlüssige
Trüchen / aufgerichtet / vnd verordnet / darin alle Pro-
thocolla / Acta / geschrift / vñ handlungen / nach jedes
mals volnbrachen / vñ geendeten gesprech / gelegt wer-
den / darnon emelte unser verordnete President /
einen / die Assessoren unsrer alten Religion / den andern /
vnd die Assessoren von der Augspurgischen Confession
den dritten / alleo vnderschiedliche schlüssel haben / vñ
nach geendtem Colloquio / bis zur nexten Reichs ver-
sammlung / dafelbst hin diese Trüchen zubringen / vnd
den Reichs Stenden / nortürfrige Relation zührun /
bedhalten / diese Trüche auch / anders nit / dann in gemei-
ner Audienz / vnd wenn Colloquirt / eröffnet werden.

¶ Da sich aber eyneß / oder mermals / zutragen vñ
begeben wölde / vonn wegen vngleichmessigen ver-
standes / oder aber anderer gelegenheyten halber das
vonmötten sein wölle / die Prothocolla vnd Acta züre
nidren / In solchem fall / sollen sich der President / vnd
die Assessoren / gleichmässiger zeigen / vñ die Reuision /
den Colloquenten (doch alles in gesambtem Rahte) /
nit verwägern.

¶ Es soll auch zu diesem Colloquio / niemandt ans-
derß dan obhemelte Personen / weder zum Reden noch
zum anhören zugelassen werden / vñnd obwol obges-
etzt /

zu Regensburg 1557 vftge.

setzt / das der Colloquitor / vñ jeder seiten Sechs / alle
Gottsförchtige / geleerte / verständige / der heyligen ges-
chrifft erfarn / freidt liebende / schiedliche Personen / zu
diesem werck / vermoge vñnd abgesetzten werden sol-
len. So haben wir vns doch / von mehr Richtigkeyt
wegen / mit den Stenden vnd Pottschafften / vñnd sie
sich hinwider mit vns verglichen / vñnd wollen / das
von wegen vñster alten Religion / allein durch eine / des/
gleichen von wegen der Augspurgischen Confessions /
auch durch eine Person / auf den Colloquenten / oder
aber auch auf den Adiuncten / bedeysydis / welche jes
des mals eins oder dem andern theil nach gelegenheit
der Artikul vnd Materi / so fürkommen / gefeling sein
würdet / die fürträge vñnd bedenken über dieselbig
artikel / freundlich vnd friedlich / in gemein eröffnet /
darauf Rahts weys Conferirt / vñnd dadurch mit
alem vleis vñnd ernst / die vergleichung gefürdet
werden.

¶ Und soll hierdurch / gleichwol doch / bedeysideits
Colloquenten / nit abgeschrift noch benomen sein / Da
jree eyner / nach geendter rede / des auf jnen er wölten /
zü mehrer erkläring / vnd bestettigung / der in gemeyn
angezeigter Stim / vnd der sachen dinstlich / ichts fer-
ner anbringen wolte / solches mit zöllassung des Presi-
denter / vnd der Assessoren / in gemein fürzubringen.

¶ Dabeneben dann auch der President / den ans-
dern mit Colloquenten / zuzusprechen / vnd sie abfesta-
gen / Ob jemandts auf desselbigen theils Colloquens-
ten / etwas mehr fürzubringen / vñnd darzu züreden
hette.

Abschied des Reichstags

In welchem allem doch/gleichheit zu halten/vnd
darauff vnser President/vnd die Assessores/nach zus
ammentragung/der zwei stimmen/den beschlf mit abs
etzung aller vnnotturffiger disputation/zubefür
bern.

*Adiuncti s. solleb. 3
vnd vndt der
Adiuncten*

So viel die Sechs Adiuncten/ vff jeder seytten betrifft/ sollen dieselbige mit allein dem Colloquio bey wonen/ sonder auch den Colloquenten/ welchen sie zü geordnet/ in und außterhalb der gesprech/ Christlich/ mit Rathsteuren vnd behülflich sein.

G Und auff den fall / da sich zütruge / das in wers
endem gesprech / der Colloquenten eyner / oder mehr /
vff eynen oder dem andern theyl / doß versiele / oder
sonst davor / oder nach / oder im mittel des Colloquij /
durch leibs schwächeit / oder andere zäsfel / dermassen
ehebäfiglich verhindert würde / das er oder sie / die
sem werck / mit ob / noch für sein könnten. Als dann sol
auf dem selbigen Adiuncten / dessen oder deren Stadt
jeder zeit nach eins jeden theyls gurtbedrucken wodes
umb erfüllet und er setzt / auch nichts weniger mit dem
Colloquio / fürgangen werden.

G Vnd haben sich vber solchs auch die Stende/
Koste vnd Postischaffen /auff unsrer gendige wols
gefallen/vergleichen/das bederseits Religion verwant
te/auff soberurten fall/des Abgangs oder verhindern
ung/nit allein der Colloquienten/sonder auch der Adis-
unten

zü Eegen spüng ~~ist~~ vffge.

uncten/vber die bestimpte anzall sich ihrer gelegenheit
mit noch etlichen qualifizirten Theologen/ gefasst machen/
vnd deren wo von höret/ gewis sein wödlen/ vff
das die anzall der Adiuncten/jedes mals one verlengung/
darum ergenzt werden/ vnd dies fäls dem ganz
wesen werft/ auch kein verhindern endsteen.

G Vnnd sollen dieselbige Supernumerar h wenn sie
an stadt eines oder mehr zu diesem Colloquio geordt
uer / mit gleichmässiger Glubdt / wie die andern Theos-
logen / vnd als obsteet / beladen werden.

G Anlangend die Auditoren/ deren jedes theil wie vor gesetzt/ Sechs zugeben/nach dem dieselben anderer gezeichnet ist/ zu diesem Colloquio dargegeben/ dann das sie als der gespred vnd aller handlung gähderer vnd gezeugen/bey einem jedem Colloquio sein/vnd ausschließlich dessen sich soußt/in den fachen des Colloquij weiter mit einzulassen/ So haben wir vns mit den Stenden/Rechten/und Perschafften/vnd sie sich hins wider mit vns/dargebung halber/ solcher Auditoren/ dabin vereinigt.

G Das von wegen vnser alten Religion verwans-
ten/der Erzbischoff zu Meinz/und der Erzbischoff
zu Cöllen/des Hey. Römischen Reichs durch Geima-
men vñ Italien Erz Canzlere/ bede vnser Neuen vñ
C iii Chrys.

Abschied des Reichstags

Ordnung d
niditzen

Christfürsten/der Bischoff vñ Cardinal zu Augspurg
der Bischoff zu Passaw/ Herzog Albrecht in Beyn/
ic. Und Herzog Wilhelm zu Gülich/Cleu vñ Berge/
vnserre freunde/ Obheim Vättern/Söne/vnd Fürsten
ein jeder ein. Dass gleichen auch von wegen der Aug-
spurgischen Confession/dass Chur vnd Fürstlich haß
Pfälz eine/Dass Chur vnd Fürstlich Haß Sachsen
eine/Dass Chur und Fürstlich Haß Brandenburg/
eine/ bede Herzogen zu Pomerania / Landtgraff
Philips zu Hessen/ic. eine/ vnd dann alle Graffen vnd
Herren/ so der Augspurgischen Confession verwandt
seind/ auch eine/ doch alle dieser ding verständige/auss
richtige/ Redtliche Personen Geyflisch oder Welt-
lichs Standts/ zu bestimpter zeit/ zu diesem Collo-
quio/ abfertigen wöllten vnd sollen.

Vor Notarz

Dallendorf

¶ Als daß auch weiter vier Notarien/in dis Col-
loquium/wie obgedacht/verordnet/ wie dieselbige als
hie namhaft gemacht. So sollen vnser President/vn
die Aßessorz/folcher Notarien halb/die gute außmer-
nung haben/Daf die selbige mit allem verschwigen/
zu Recipien tauglich/ vnd geschick/ sonder auch der
sachen/ so verhandlet selbst verständig seien/ vnnnd die
Terminos Theologie wol wissen/zu dem das sie auch/
solche gesprech/ So fürgeben werden/ so viel nötig/
vnnnd der sachen dienstlich/ vleißig/ vnnnd treuwlich/
in einer jeden Audiensi/ in jhr Prothocolla vermer-
cken/ Acta als baldt verfertigen/dieselbige allmahn/
vor dem man auf dem Colloquio abtreten würdet/
in iher des Presidenten vnd der Aßessorz/ auch der ans-
dn zu dem Colloquio gehöriger Personen aller/ gegen
einand mit vleis conferien vñ zu glehnheit bringe nach
mals

zu Legensprung 1557 vffge.

Wesig und is am
dis unterbrochen
/ öller gehörbar
erred

mals auch vnd also baldt/ in die verordnete schlüssige
Trug/einlegen/ vñ davon nichts in iem gewalt behal-
ten. Und dann das sie die Prothocolla/ auch mundin/
die Acta vnd handlung des Colloquij vierfächig/
(doch alles an geheymen orten/ dahin sie von Presia-
denth vnd den Aßsoren beschieden) in größern vnd
verfertigen/ Also verfertigt/mit ieren handen authen-
tisieren/vn in die verordnet Trugen/erlegen/ damit zu
erst fünftiger Reichs versammlung/ gemeinen Reichs
Stenden/ daranß Relation gethan/ auch der verfas-
tigten Actuum ein Exemplar der Röm. Reys. May-
dens/ lieben Bruder vnd Herin/ oder vns/degleich-
chen ein Exemplar/ vnser alten Religion/ das dritte
der Augspurgischen Confession verwandten Stenden
mitgetheit/ vnd das viert bey des Heyligen Reychs
Actis/ vnd der Meingischen Langley/ behalten wer-
den möge.

¶ Da auch eyner oder mehr auf denselbigen Not-
arien/disen werck abzuwarten ehafftig verhins-
der/ oder sich verwageln würde. Als dann soll
zu eyner oder des andern theil Religion verwandten
welchem folchenthalte zugehörende personen stehen/mit
tauglichen Personen auf den alhie benannten Supernu-
merarz Notarz, oder sonst der gelegenheit/ den man
gelüberstarten/ oder auch mit einem Notarien vff sei-
ner seytten benötig zusein.

¶ Und sollen die Notarien vber obbemelt iher
thun/ vnd dan das sie alle sachen verschweigen/vnd in
mals

Foyering vnd
Notarien

Abschied des Reichstags

guter geheimbd halten wöllen/von vnserm Presidenten vnd den Assessoren/ leiblich beauftragt werden.

¶ Es soll auch neben diesen Notarien/keinen andern Personen / in diesem Colloquio zugelassen werden/ die gesprochen in Schriften / oder durch aufzüg / zuverfassen/ Redoch da der Colloquenten vñ Admire ten eyner oder mehe / zu seiner notuerst densachen desto stattlicher nachzugesdenckn/die Argumenta vñ Allegata/dessen so den fürttag zähln/geordnet/meisten wölte/ In dem fall soll dem oder denselbigen/ eynes Memorials sich zugebrauchen/ vnbemomen sein.

¶ Und haben sich gemeyne Stende vff vnser wol gefallen/ So viel den Costen vnd vnderhaltung bey der seydt Person bey diesem Colloquio anlangt/ verglichen mit vereinigt/das bederxtis Religions verwande/ em jedertheil/ die seimige auff die auftheilung/Wie vnder jnen beschien/ mit lieferung vnd erhalten soll,

Ende das Colloquio oblongo

¶ Nach dem wir dann fernet der Churfürsten Rheten/den erscheynden Fürsten/Stenden/der ab wefenden Potschaffen vnd gesandten/ genediglich auch fürhalten lassen/Welcher gestallt wir vnd vnser Christliche Königreich vnd Landt von gemeyner Christenheit Erbfeinds des Türcken / beschwerlich

chen

zu Regenspurg 1557 pfge.

chen fürnemen/ vnd seinem gewaltigen Kriegs volck zum höchsten betrangt/ angefochten vnd beschediget werden.

¶ Und man sich allen einhellenigen vñ glaubwiedigen Fenttschaffsen nach/ so vns von mehr orten zukommen/ vnd vns täglich zugesandt werden / ermelts Erbfeindes vñk's Christlichen namens vñm Glaubens/ des Türcken/ persönlichen gewaltigen Anzugs/ zum eingehenden Sonier / gewiflich zu befaren/ auch sein genue vnd meinung/ endlich dahin gerichtet ist/ nicht allein vñs noch inhabenden theil/ an der Kron Hun gerin/ sonder auch andere vñsre anzurende/ Christensche Königreich Landt/ vnd Grenz Flecken/ desgleichen auch anderer nachsangelegner Churfürsten/ Fürsten/ und Stende des heyligen Reichs Landt vnd Leut/ mit Heeres krafft zuüberziehen / anzugreissen vnd zubekriegen / und als seinen füß je lenger je mehr in die Christenheit/ füremlich Teutsche Nation/ zu setzen/ vnd ein Landt/ neben/ oder nach dem andern/ in seinen Tyrannischen gewalt vnd dienstbarkeit (wo ihm solches der Allmechtig verhengte) zu zwingen.

¶ Wan es aber vns/ vnsern Königreichen vnd Landen/nach so langwirigen vnd beharlich Kriegen damit wir nahem von eingang/ vnserer Regierung/ wider diesen beschwerlichen Feind beladen/ vñ der hals bei in treffsicherer erschöpfung/ vñsers Camergüts/ vnd vnser Landt/ Leut vñ Underthonen/ vermögens/ D solchem

Abschied des Reichstags

solchen mechtigen vberlegnen Feindt/stattlichen vnd
erschiesflischen widerstande/ ohne statliche hilff/ des
heyligen Reichs zubüni/ noch jne zu vnfeindlichen zeit
ten/ in seinem beharlichen fürnemem/ aufzuhalten/
vnd die weitschweifigen Grenzen vnd Ort Flecken/
zutreten/ je nicht möglich ist/ vnd dan die Stende/
vnd der abwesenden Rechte vnnnd Botschaften/ auf
bewonendem höchstem verstant/ selbst veründis-
tiglich zuerwogen hetten/ was nicht allein vns/vnnb
den Christlichen Königreichen vnd Landen/ sonder
auch dem heyligen Reich/ Teutscher Nation/ abn ers
haltung vnfers noch inhabenden theils/ der Cro
Hungern/vnnnd anden Ort Flecken vnd Grenz häus-
ser gelegen/ vnd was dagegen auff verlust der selben
für unverbringlicher schaden/ nachtheil vnd ver-
derben stehtet/ vnd zugewarten sein würdt. Mit ans
gehestem freutlichem vnd gnedigem gesinnen vnd
begern/ Sie wöltet solches alles statlich zu gemü-
tiren/ vnnnd sonderlich vns betragten Königreich
vnd Landt vorstehender gefährlichkeit/Darzu auch die
schäden/nachtheil vñ verderben/ so gemeinen des heye-
lichen Reichs Stenden/ erfolgen würden/ wo dem
Türcken sein ferner fürbrechen/ zugeschen/ vnd solang
gestattet würdt/bis er vnfers noch vbrigien theil/ abn
der Cro Hungern/in seinen gewalt breche/ hattüriffe-
tiglich bedencken/ vnd demnach einer statlichen vnd
fürtreglichen hilff sich entschließen/ Vnd wo es je ein
mehrers disfals nicht sein könt/ doch zum wenigsten
ein dopleten Rhombzug/ volnkomblich vnd ohne abs-
gang/ Acht Monat lang zu bewilligen/ vnnnd den in
gelt/ vmb mehrere richteigkeit willen/ zuleisten/ vnb
schwerdt sein.

Vnd

zu Regensburg 1557 vffge.

¶ Und wiewol die Stende/ Rechte/ Botschaften
vnd Gesanden/auff beruht vnser niedigem anbringen/
ansinnen vnd begern/ bey sich erzögeln/ auch hinwo-
der vermeldet/ welches maßen gemeine Stende des
heyligen Reichs/ dieser zeit beschwert ihre Cammers
güter vnd einkommen/ erzöpft/ vnd die Unterthos-
nen durch erlitene vnd überstandene krieg/ vber vnd
durchzüg. Auch sonst in andere wege beschädigt/das.
es beßch werlich sich in solche hilff einzulassen.

¶ So haben sie doch zu gemüt gefürt/ vnd bey sich
ermeßten/dieweil sie sachen/ wie von vnsernt wegen
angetragen des Türkē halben/ beschwerlich gnüg ge-
schafft/ vnd dan so dieser überlestig Feind/ seine Fuß
weiter in die Christenheit (das Gott der Almächtig
miltiglich verbüte) vortzegen solt/ das auch die ans
den Christlichen Königreich vnd Lande/vnd znuor-
derist diese als zu nechst den jegzerrangē anreimende/
Teutscher Nation/ in sorglicher gefährlichkeit stehen/vñ
eben dasjenig so znuor anderen verlassenen begegnet/
zugewarten haben müssen/ce. Auch betrachtung der
erschlichen empfigen vñ hochstifigen werbungen/an-
bringen/ vnd bitten vnserer Königreichen Hungern
vñ Bohem/ auch Unter Österreichischen Erbländen
verordneten statlichen Botschaften/bey den erschei-
nenden Stenden/ vnd der abwesenden Rechte vnd
Gesanden/ angetragen.

¶ Und demnach zu schuz vnnnd schiem/ auffents-
halt/ vnd troß der betragten Christen/ so der gesas-
D ii licheit

Abschied des Reichstags

lichkeit gesessen / mit denen billich ein Christlichen mit-
leyden zu haben / auch die vorstehende gefährlicheit / mit
verleibung Götlicher genaden / von dieser löblichen
Nation abzthalten / sich verglichen / endtschlossen vnd
bewilliget / Das die Churfürsten / Fürsten vnd Sten
dedes heyligen Reichs / Teutschter Nation / vns vns-
ten Königreichen und Landen / ihre hilf Acht Monat
lang gedoplet / nach einer jeden Anschlägen leisten und
reichen wöllen und sollen. Und damit diß hilf / so viel
mebr fruchtbarlicher und rüchtiger ins werck zu bin-
gen / vnd nutzlicher angeleget werden möge / auch die
ungleichen / so hievor in gleicher seilen sich zugeträg-
gen / da ein jeder Standt sein Anzahl volcks geschickt /
vermitten bleiben / vnd in der nehe ein gütte / geküpt /
ersparne und tanglich Kriegswolke / zu Röf vnd
für angenommen / vnd in gleiche bezalung gebacht /
nädig gebraucht / vnto dagegen die vnoordnungen /
so durch ungleichen Ahn vnd Abzug / auch in Misses-
rungen und bezalungen / hievor da die hilf an volck
geleist / endtsstanden / abgeschnitten oder fürkommen
werden.

So habender Churfürsten Rechte / erscheinens
die Fürsten / Stendt / vnd der abwesenden Botschaffen-
ten und Gesandten / uns auch bewilliget / vnd sich ent-
schlossen / das obbestimpte hilf / abh gelst / wie vermel-
det / vff eines jeden Standts Aufschlage / in grober vñ
gangbarer gildin oder silberin Münze / von den höch-
sten bis aufs die wenigen / im heyl. Reich gemeinch /
vnd durchaus / geng vnd geb / angegeben / das vns vnd
den Stendt / durch andere kleine Mängel / mercklich
schaden

zu Regensburg 1551 Pflege.

schaden vnd abgang / entkehrt zum halben theil auff
Österre schriftstättig / vnd des andern halben theils
auff folgenden Johannis Baptiste / vngesetzlich Acht
oder Vierzehn tag vor oder nach in den Stätten /
frankfurt / Nürnberg / Regensburg vnd Leipzig
bezahl vnd erlege werden sollen.

borbonyay
borb and Ladis
Lugdona

Welches wir von gemeinen Stenden / vnd des
abwesenden Rechten / vnd Gesandten zu geneindem
wohl gefallen / angenommen haben. Und vns mit ihnen
weiter verglichen. Dieweil dieß notwendige
hilf / den belustigten Christlichen Landen / so in vnd
ahn der gefährlicheit gesessen / zu troßt / auch den feindt
von der Grenzen / der Teutschter Nation / abzuwens-
den / meniglichen haben und indern Standes / Obrigkeit-
keiten und Unterthonen / zubefridigen / vnd bey ihren
Landen und Leuten / haaben und gütten / Werben und
Binden / zu erhalten gesucht / vnd notwendig bewil-
ligt. Und es den Churfürsten / Fürsten und Sten-
den / so hievor mercklich und kundlich beschwerte / bes-
chwerlich diese hilf / auf ihren eignen Camier güttern
und gesellen zuerschwingen.

Das ist 1551 den
zweyten Junij
mittwoch

So soll es der wegen eines jeden Obrigkeit wie-
hei kommen vnd recht ist / frey stehen und zugelassen
sein. Auch möge vnd macht haben ihre Unterthonen /
Geistlich und Weltlich / sie seyn erempt oder nicht
erempt / gefreit oder mit gefreit / Niemants auf genom-
men / derhalben mit sterner zubelogen / doch höher und
weiter nicht / dan so fer sich einer jeden Obrigkeit / ge-
setzt / d iij ducens

Das ist 1551 den
zweyten Junij
mittwoch

Abschied des Reichstags

bürende Anlag erstrecken würdt / vnd das den Uns
derhanen zuvorderst eigentlich vnd aufrücklich diese
hilff kundbar vnd namhaft gemacht werde.

Das Ende von
Reichstag zu Regensburg

8. J

1557

Vnd sollen die Underthanen auf ersuchung der
Obrigkeit/ jede sein gebürtnus abzurichten vnd zube-
zalen/schuldig sein. Und insonderheit sollen die Cap-
itula bey den hohen Stiften / vnd der selbigen Uns
derhanen ihren Erzbischöffen vnd Bischoffen/ des
gleichen der Statt / vnd ihre eingefesseln Burger/
Fürsten/ Fürsten vnd andern Stenden/ one mit
tel vnderwoffen seindt / denselbigen ihren Churfürs-
ten/ Fürsten/ Stenden vnd Obrigkeiten/ in solcher
hilff auch zu sterner kommen/ ouer hindert aller ver-
trag/ Obligationem/ Statuten/ gebrauchen/ gewohn-
heiten vnd herkommen/ so cyniche Stift oder Statt
mit ihren Erzbischöffen/ Bischoffen/ Fürsten oder
Obrigkeiten/ in diesen sellen haben/ allegieren vnd für-
wenden möchten.

Vnd solle der Keyserlich Cassier Procurator
Fiscal/ gegen den Ungehorsamen vnd Scumigen/ so
ihr gebürtnus zu den obgefechten bestumpfen Sieden/ os-
der Terminen mit erlegen/ wie gewöhnlich/ vnd sich ges-
bür/ schleunig procedieren/ vnd die selbigen zu bezas-
sen anhalten/ vnd gegen ein Standt/ wie dem andes-
ten/ in seinen Processen/ gleichen halten/ Darüber
auch Cassiererter vnd Beysizer erkennen vnd spre-
chen sollen.

Damit

zu Regensburg 1557 vffge.

¶ Damit auch diese hilff vff eines jeden Standts
Anschläge/ desto völiger gelest vnd bezahlt/ vnd ges-
gen dieselben überlastigem Feindt/ so viel desto statlic-
her/ ansehnlicher vnd fürtreicher ins werk ges-
brachet werde. So sollen die Stende so durch an-
dere aufgezogen/ vnd nicht in possessione uel quasi lie-
berat seindt/ ein jeder neben andern Stenden/ sein
angefindret Anlag/ vermög des Reichs Anschläge/
in dieser hilff selbst endrichten/ oder aber die aufzie-
henden Stende/ für sie unaddicthig zu bezahlen/ schul-
dig sein/ doch den Exempten oder aufziehenden Sten-
den/ in andern fällen ahn iher gerechtigkeit nichts be-
nommen.

¶ Wir wollen auch auf gleichem bedencken/ bey
der freyen Ritterschaft/ Auch den Hain vnd Sches-
städten/ so kein Churfürsten/ Fürsten/ oder andrem
Obrigkeiten/ ohne mittel vnderwoffen/ vnd zugehö-
rig sein/ vnd in des heiligen Reichs Anschlägen nicht
beleget werden/ alles genedigen fleiß handeln lassen/
Sie zu dier Christlichen Expedition wider den Erb-
feindt/ in gleiche Bäude vnd hilff zu bewegen/ des ges-
nedigen verthebens/ Sie werden sich darin Christlich
vnd wilfartig erzeigen vnd halten.

¶ Als dann ferner eines ansehnlichen Obris-
ken ins feld/ zu einem solchen hohen werd/ vnd wis-
der diesen mechtigen Feind von nötten/ Damit auch
die bewilligte hilff mit unschickbarlich aufgeben/ oder
anges-

Dort ist der Tag

Abschied des Reichstags

angewendet werde / Vnd wir ein lange zeit etlich viel
jar gegen dem Türcken/vnd den seinen/in kriegs vñbun
gen vnd handlungen gesstanden / vnd dieses feinds
voihabens / Anschläge vnd Rüstung wolerfarn vnd
kündig. So haben wir auff der Churfürsten Rech
te/erscheinender Fürsten/Stende/vnd der abwesens
den Vorsschafften vnd Gesandten/unterthänige abn
langen / vns dahin erklert/ bewilligt/vnd mit ihnen
verglichen/das wir vns mit eygner Königlicher Per
son/in das feld wider diesen allgemeinen Feinde/der
Christentheit begeben / vnd das kriegswezen selbst für
ren / Auch einen oder zwei vnseren geliebten Söns
zu vns ziehen wollen / Oder auf den fall/da wir je
etwas auf leib schwachheit / oder andern mercklichen
ehebassen verhindern / selbts persönlich nicht
ziehen möchten/Als dan wollen wir unsern geliebten
Son / König Maximilian zu Beldeiu/ vnd im fall
da sein L. leibs schwachheit halben/ daran verhindert
würde / zum wenigsten unsern geliebten Son/Erz
herzog Ferdinand/ ins feld schicken / vnd berück
kriegswezen befehlen.

Nach dem dan höchlich von nöten/zu fürgenos
mener Expedition vnd Felde zug/ Kriegs Rechte vnd
Müsterherren/ auch Zal oder Pfennigmeister zuord
nen/ welche das erlegt hilffgelt/ jeder zeit bey den bes
tumpften Legifättern erheben/das Kriegsvolk ordens
lich müstern vnd bezahlen/ vnd also solch hilffen miss
dert anderwohin/dan zu diesem Christlichen werck
vnd Expedition/ wider den Türcken verwenden.

So

Zu Regensburg 1557 vftge.

So seindt von wegen aller Stende des Reichs/
als der Churfürsten drey / der Stende des Fürsten
Rahts vier/vnd der fray vnd Reiche Stet eyner/za
Müster Herren vnd Kriegs Rechten/ bede Ämpter
samptlich züentreten vnd züersehen/ verordnet/
Vnd das zwey zaal oder Pfennigmeister / So Grafs
sen oder Herren/oder sonst ehlich Personen/im Reich
Teutschlandt/demassen begreut/ gesetztes/des wes
sens/ anlebens vñ also herkömen/auff die ein gut vers
trauen züsezgen/ den auch solch werck wol zübefehlē/
zöordne/darzu dan Dham von Sieboldendorff/ auff
Rochwerendorff/ und Wolff Haller zum Hallestein
beskelt vnd gegeben/ vnd seindt auch diesen Müster
herren vnd Kriegs Rethen/Auch den zaal oder Pfennig
meistern jee Instructionen/begriffen vnd verfertigt/
deren sie sich in jen ausserlegten Ämptern/ gemein zü
erzeugen vnd zühalten.

Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden/ Re
then/Potschafften vñ gesandten einem Kriegs Rat
oder Müsterherren/Monatlich u. Gülden/ aber einem
zaal oder Pfennigmeister u. Gülden/ zu seynet besold
nung vnd stat gelt geordnet/welche jnen auf obanges
regter der Stendt hülff/zündrichten vnd zübezä
len.

Vnd sollen obgedachte Kriegs Rethe/vnd
Müsterherren/neben andern von vnser wegen/zöord
nen/

Abschied des Reichstags

nen / solche fürsichtige anstellung thun / damit das
Kriegsvolk / so anzunemen / vmb zimlichen Bauff/
notwendige Prostant / bekommen vnd haben möge/
vnd dabeneben die nachteilige vrrichtigkeit vnd vns
ordnungen / so sich zwischen den Obisten vnd Kriegs/
leutten / ereugen / abgeschafft werden / in dem dann aus
to ordnungen / mit iher der Kriegs Rethe vnd Muster
hern / vorwissen / Rath / vnd zu thun / fürgenommen
vnd aufgerichtet werden sollen.

¶ Als wir vns dann verner / mit gemeinen Sten/
den vnd der abwesenden Rethen / Potschaffen / vnd
gesandten / gestalt vnd gelegenheit des feindts macht
vnd seynen gewaltigen Kriegs handlung / erinnert/
haben wir vns mit ihnen auch dessen verglichen / Daß
im fürfallendes noth / die Achte Monatlich bewillig/
ung / in Sechs Monat eingezogen / vñ also die vbrig/
ten zwey Monat eingetheilt / vnd ein desto mehrere
anzall Kriegsvolk / angenommen / vnd solche Sechs
Monat lang vnderhalten werden mög / zu dem das in
ebenmässiger betrachtung / wir mit Rath vnd gut bes/
dünken / der Kriegs Reth / ein mehrerer anzall / pferdt
vnd vmb so viel desto weniger / für vold / auf solche
hülff bestellen vnd halten mögen.

¶ So vildann vns unserer getrewen Königreich
vnd Lande / unserer hülff leistung halben / zu diesem
gemeinen

zu Regensburg ist / vffge.

gemeinen Christlichen werck / antriefft. Wiewol
wir nahehende / seither eyngang unsrer Regierung /
biß in die Dreyssig Jar hero / mit beschwerlichen
Kriegen / vnd vner schwengelichen treffenlichen auf/
gaben vnd vnkosten / wie gemeinen Stenden / vnd
sonst / menigfach offenbar ist / beladen gewesen / da/
mit unsrer Kron Hungern. Als ein vormauwerk ges
meynen Christenheit / vnd beiorab des Heiligen
Reichs Teutscher Nation / von dem Türkenc errettet /
vnd bey gemeinsamer Christenheit gehalde werden möchte
darang dan wir an unsern Gottsgöttern / vnd auch
unsre getrewen Königreich / vnd Lande / an jrem ver/
mögen / zum höchsten erleyget / vnd bericht / vnd zu
dem alten / wir aby den Confinen / welche eynes sehr
grossen bezicht / auch allemtalben in den besagungē
vnd Ortsecken / gegen dem Tütchen / ein statliche an/
zall Kriegs volk / zubewarzung derselben Confinen /
vnd Ortsfeier / one fremde hülff / etlich jar hero vns
derhalben müssten / vnd noch jerlich mit bemeler unsrer
Königreich vñ Lande / getrewem eusserstens darbun
vnd hülffen / erhalten / Darauff vns ein mercklicher
grosser vnkosten / jährlich aufflaufen thut. Der gleiche
das auch unsre getrewen Land Leuth / vnd vnderho/
nen / von Graffen / Herren / vñ Ritterschafft / in unsrem
Königreichen / vnd Leibländen / sich jn fall da wir / o/
der unsrer geliebte Söne eyner / oder mehrt / Personlich
sich in das veldt begibt / auch jrem eussersten vrmö/
gen nach / zu Hof vñ füß gefast vnd gerüst machen /
vnd in eygnen Personen mit ziehen / vñ sonderlich auch
die Hungersischen Landleuth / so noch in unsrem ges/
horsam sein / mit so viel geringen Pferden. Als ihnen
immer möglich sein würde / auch Personlich sich

Abschied des Reichstags

ins feld begeben / vnd zu vns vnd vnsen geliebten
Sonen / als jren Ehren vnd Landes Fürsten trews
lich zässzen.

Nicht desto weniger aber / vnd über das
alles / sein wir Väterlich vnd Gedeniglich vrpätig /
zü diesem Christlichen Werck / vnd Expedition / daß
notwendig geschiu / Sampt seyn zugehörigen
Artholacry / Gunnition / vnd Schiffspuren. Der gleis
chen auch die Armada / vnd Schiffung / auf der
Thonaw / deren wir schon gefaßt / die Mann auch
bey dem feind nicht endteren kan / vnd darzu das
Proschant wesen / vnd die notwendigen Ründ-
schafften / daran als nicht den wenigsten Kriegs siüs-
cken / auch seher viel gelegen / zu unterhalten / vnd
in solchem allem / notwendige fürschung / zäthun /
auch andere notwendige Letra Ordinari ansgaben
züverrichten. Auf wöchtes alles wie dann auch ein
großezaal Personen haben / vnd eynen vnsüglis-
chen grossen Kosten / vnd merckliche summa Gelds /
auffzwendien werden müssen.

Wöchtes gemeine Stende / vnd der abwes-
enden / Reth / Pott / chaffen / vnd gesandten / von uns
in vnderthengigkeit angenommen / vnd die weyl dies
sem

zu Regenspurg 1557 vffge.

sem feindt viel mehr abbruchs / durch Keyfigs volk /
dann Kriegs Leich zu Fuß / geschehen mag / So sein
wie des Genedigen willens / mit vnsen Königreichen
vnd Landen / auf ein Statliche anzal leichter pferdt /
auf sonnen Costen vns gefaßt zämmachen / gegen dies
sem Feindt ins Feld zäbringen / Und in solchem ahn
vnsen ewigersten vermögen / nichts erwinden zäblas-
sen.

Nach dem auch die erscheinende Stende /
vnd der abwesenden / Reth / Pott / chaffen / vnd ges-
sandten / vns hieby in vnderthengigkeit erinnert / daß
in diesem fall / Da sie sich in hilf vnd Rettung / gegen
eynen euerstlichen Feindt einlassen / die hohe nos-
turfe erforderne / solch ernstliche vnd embig / vleissige
fürschung zäthun / Damit die Churfürsten / Fürsten /
vnd Stende / Auch ihre vnderthonen angehörige /
vnd verwandte / der innerlichen Krieg / dardurch
ein zeytlang die Teutsch Nation / zum höchsten ver-
nachtheylet / Etlich habe vnd andre Stende / in ver-
derblichen schaden gefürt / Gemlich abgeschafft were-
den / vnd vermitten blieben / Damit sich die Stende
vnd vnderthonen gemeins Friedens / gewisser Rhwe
vnd sicherheit / zügeröft / auch wider vnd one er-
langt Rechtens / in kein wege beläidet / bekümmt /
betrangt / oder genötigt werden.

End der twischen Helf halb

E ii Ob

Abschied des Reichstags

¶ Ob nun gleich wol jüngstlich/auff dem Augspurgischen Reichstag / mit allein der gemein Landts
frieden/in Prophan fachen/ernevert/ vnd dieselben
Execution vnd handhabung halben/ gute ordnung
außgericht / Sonder auch in der Religion ein bestens
digter vnd bedingter/ für vns für ewigwerender fries
de/beschlossen worden/ Der wegen wie vns vermit
telt Gottlicher gnaden/eins bestendigen/beharliche/
innerlichenfrieden/zwischen gemeynen Stenden/
züverschen. So seind wir doch auff solche besches
hener innerung/ vnd für vns selbs one das/des Vaters
terlichen genedigen vnd begielichen willens/ mit ges
treuwen vnd genedigem vleis/ alle mögliche vorse
hung züthum/ alles fürzünemen/ zürathen/vnd zö
handlen/ was zu abwendung aller innerlichen Krieg/
vnd thatlichen handlungen/immer dienstlich sein/ vñ
dardurch beharliche Rhwe/vnd eymigkreyt/zwischen
gemeynen Stenden/zu aussinnen vnd woffart/ des
Helygen Reichs Teutscher Nation/ gepflanzt vnd
erhalten werden möge.

¶ Als wir vns dann bey diesem Artikel mit ges
meynen Stenden/vnd der abwesenden Rehen/Pots
schafften/vnd gesandten/ferrer erinnert/welcher ges
talt die vnderthonen hin/vnd wider/durch Muster
plätz/ein zeitthero beschwerde wördt/ sie aber auch in
dinem/bey gemeineschauheit vñ Frieden gehandhabte
werden vñnd des ihren vor gewalt/ hebig sein sollen/
So wollen wir auch die aller genedigist Väterlich
fürschung

zü Legenspurg 1557 vffge.

fürschung thun/damit die vnderthonen neben den ins
uerlichen Kriegen/durch vñnd überzugen/ auch der
Musterplätz halben/ vber vñnd wider des Helygen
Reyhs Constitutionen/Abschiedt/ vñnd sagungen/
henuz außgericht/vndeschwerdt gelassen werden.

¶ Damit auch fürtter dissem beschwerlichen feinde
desho bestendiger vnd erschließlicher widerstand/ ges
thon werden möge/ So wollen wir bey andern Rö
tingen/ vnd Potentaten/ der Christendeyt/vmb er
langung willen/ mittleydenlicher hüss/ wider den
Türken/ alles vleis werben/ vñnd ahn möglichster
handlung/nichts erwinden lassen/ Der Hoffnung/
sie sollen zu Redtung vnd Schirm/ gemeyner Chris
tienbey/ vñnd als die solche gefährlichheit gleich
so woll/ als die jegunde anreimenden/ da diezen feinde
von seynem vorhaben/ nicht abgewendet/ inn kurzen
Jahren berüthen möcht/ Wie sie dann one das als
mit Christen/zü thun/schuldig/ in diese nothwendige
hüss sich einglässen bewegt werden.

¶ Weiter haben wir der Churfürsten Rehe/der
erscheinenden Fürsten/vnd Stenden/ in diser Trae
tation vñ heradtschlagung/ gnediglich vñ notwendig
erinnert/das mehr erneuter vnsers Hey. Christlichen
glabens/

Abschied des Reichstags

glaubens/vnnd namens/Erbfeinde der Türk/durch einneigung vñ eroderung der fürnembsten Stet vnd Flecken/dem Hey. Reych Teutscher Nation/vnnd sonderlich unsern betragten Königreichen vnd Landen/dermassen nahendt ahn die seyten kommen/ auch sein macht mit einwürzung in die Cron Hungern also es weitert / das seines fürbrechens/ gegen gemeiner Christenheit/je longer je mehr zübesetzen/Der wegen die hochtreingende vnd gross noturfft erforderet/ mit allein jm fall/seynes Personlichen anziehens/auff dies selb vnjer Cron Hungern/Sondet auch sonst gegen sein Kriegsuolz/ so er jederzeit an den Gränzen/in jren besagungen liegen hat/vnd in ei zusammen breis gen magt/ auch einstattlich Christlich Kriegsmauld/zu Hof vnd Fuf/Sommer und Winter/haelich zü vnderhalten/damit die Türk/en/ist allein jec Straff zug/decen sie sich mit Nordt/Raab/Prande/vnnd verhödung/der Christlichen Lande/ auch hinwegföhrung/eines theile des Christlichen volcs/vnauß hödrlich vndersteen/ gewheret/Sonder sie auch von andern seyn thalichen feindlichen fürmen vñ handlungen/gegen vns/vnnd vnsfern getrewen vnderthoen/Ortslecken/vnd Gränzheufern/desto mehr vñ dappferer abgetrieben/vnnd dieselben Flecken vnd Schlosser/gemeiner Christenheit zu güttem/exerctet werden möchten. Dieweil nun aber in unsr vnd merberütert unsrer erschöpfen Königreich vnd Lande/vermögen auch mit were/ein solch stetigs Kriegs uold beharlich züerhalten/das dem Türkische kriegs uolz/sedexier stark gntig sein/vnd jme im Felde abbruchbun/ oder doch die noch vberpliebne Ortpäf vnd Gränzen/vor jme erretten möcht/vnd wir dero wegen geneidiglich gesummen vñ begert/Sie der Chirfürsten Rhete/erscheinende Fürsten/vnnd Stende/vnd

zu Legenspurg 1557 vffge.

vnd der abwesenden Gesandten/völdten sich einer bes harzigen hilff/ gegen ihm auf/ artliche Jarlang endt/schliessen/vnd so ein ansehnliche/Christliche/mittley denlichs hilff/zuerhaltung ihrer Maiestat/vnnd des selben betragten/Christlichen Königreichen vnd Landen/ vnd zu des heyligen Reichs langwiriger siccherheit vnd bestredung/bewilligen vnd leissen/das vermittelte Gottlicher gnaden/nie allein das/so noch überiger erhalten/ sondern auch das abgetrungen/recupiert/vng wider erlangt werden möchte.

¶ Viewol nun gemeine Stende/ Rechte/ Botschaften vnd Gesandten/ vnderthänglich wol gesetzte gewesen/ folch unsrer anslagen gegenwärtiger zeit/ auch in berathschlagung zuziehen. Aber sich bes funden/das die Rechte/Botschaften vnd Gesandten/ nicht zu allen theilen mit befelchen verschen/ auch bes schwierlich die wege bey herwendem Reichstag zu finden/dardurch solche beharliche hilff/ schliesslich ahnzuffellen. So haben sie sich doch dahin verglis chen vñ entschlossen/das zu künftiger Reichstagsam lung/ welche mit Rache vnd bewilligung unsr vnd des Reichs Chirfürsten/ altem herkommen nach/vff eingenenomen bericht/wo wir bey andern Potentaten erlangt/ ob vnd wie solcher Articul zu tractieren vñ zu handlen/ geredt vnd gerichtschlagt werden mög

¶ Als dan auss obgedachtem Jüngstem Angspurgischem Reichstag/zu erhaltung Friede/Rüwe vnd eynigkeit/ im heyligen Reich / Teutscher Nation/in S Belis

Abschied des Reichstags

Religion vñnd Prophan sachen / ein gemeiner frieden auffgerichtet / Darz auch von derselben statlichen Reg-
quution / vñnd handhabung wegen / eglische sonder-
bare nutz vñnd notwendige ordnungen / fürgenom-
men vñnd befflossen worden / was derhalben in den
Kraffen des heiligen Reichs hin vñd wider / gehand-
let werden solle / Und aber aß würtlicher volnzies-
hung / vñd richtigmachung folcher Kraff sachen / ge-
meinen nutz / vñnd allem friedlichen wesen / nicht wes-
ning gelegen / und wir der wegen feindlich vñd Enes-
diglich gesummen / gemeine Stende / vñd der abweijens
Rechte vñne Bottschaffen / wölkten sich erinnern
vñnd berichten / Ob vñnd wie berurten ordnungen /
durch die Kraff allenthalben volnziehung beschehen /
vñd wo bey einem / oder dem andern / einmischer mangel
befunden / solche mittel vñd wege beratenschlagen vñd
schliessen / Dadurch dieselben abgestellter / vñnd zü-
erhaltung gemeinsen frieds / Rüme vñnd Elyng-
keit / die bestimpten ordnungen / in gute Richtigkeit
vñd volnziehung / gebracht würden.

Vnd sich hierüber befunden / das diese Exequition ordnung mit bezeichnung vnd bestellung der Obrüsten / anderer Personen vnd Articul halben / noch zur zeit nicht geniglich vnd würtch / allents halben angefertelt / Das auch wol daraus acht zuges ben / wie solche beyfame / hochvorwendige ordnung in je entlich würtch / zuerhaltung gemeinses fiedens / zu bringen / Damit meniglich die Stende/vnd Unterthonen / im beyligen Reich / Teutscher Nation / so viel mehr gemeiner sicherheit / sich zugterstien vnd zuerstewen.

6.

zu Regensburg 1557 vffge.

¶ So haben wir uns mit gemeinen Stenden/vnd
der abwesenden Hochstaaten/entd/clossen/ Segen/
ordnen/ vnd wollen hiermit erstlich das hinsuro von
allen vnn/eden des heyligen Reichs Stenden/ vnd
Underthonen / auch meniglichem / angereget vns
Landfriedt / setzt vell aufrechtig vnd vnuerspaech-
lich gehalten / reuelich gehandhabt / vnd darwidert
nicht gehandelt werden solle. In kein wege/ bey vermei-
dung der ernstlichen straff vnd Peen / in demselben
vnserm Landstreden begreissen . Darnach sich ein jes-
ter der wif zutrichen. Das auch die jengen Kraif/ vnd
Stende / so noch zur zeit vielgedachter Execution
ordnung des Friedens / nicht gepaert verordnung
vnd fur schung geborn / hiezwischen Johannis Bas-
tiste noch künftig / in jhren Kraissen / der vielberurts
zu Augspurg verabschiedet ordnung / auch nach
sezen / dieselbig inn wurdlich volzierung bringen/
vnd wie sie der halben verzicht / vns als dan zuschreib-
en / vnnid stercken geben/vnnid sich in dem ganzen
welt/ ins gemein verabschiedet Beschluss / gemes ers-
zeign vnnid erweisen wöllen vnnno sollen / auch daran
kein mannt oder saumbusf erscheinen lassen.

G Vnd dieweil vns auch gemeine Stende / vnd
der abwesenden Rechte / Befchaffenheit vnd Gefan-
gen / auf gegenwärtigem Reichstag / glaublich fürs
bracht / das sich hin vñ wider im Reich / Teutscher Na-
tion / eiserband Pfad areic / verdächtliche Reutterte-
Baubereiche / vnd möcht beschwörlich erweugen / vnd zu
erzagen / Dar durch der gemeinsam vnd sicherheit / nit
wenig berübt vñ zerstür / auch gemeinsen Stenden vnd

Abschied des Reichstags

Vndertribonen im heyligen Reich / Teutischer Nation/
nicht geringer nachtheil vnd schaden darauf erfolgt.
So wöllet wir vnd gepieten hiemit ernstlich / das
vnser vn des heyligen Reichs Thürfürsten / Fürsten/
vnd Stende / ein jeder in seinem gepieten und Obzugs/
keiten / auf solche Plackarrien / veredtliche Reutte/
reien vnd Raubereien / ein fleissig ernstlich aussie/
hen haben / vnd sich in alle wege der harter Execu/
tion Ordnung / in dem gemis erzeigen vnd verhullen
sollen. Darauf vns auch fur notwendig vnd
güt angesehen / vnsere vorige hierüber aufgangene
Mandata zuernewern / die wir auch vmerlengt / in
das heylig Reich / aufkunden zulassen / genediglich
gement sein.

Camerger
nach

Nach dem auch etlich Artikel in der Cammers
gerichts Ordnung / auf vielgemeltem Jüngst gehal/
tenem Reichstag / zübwegen fürbracht / In denselbigen
aber außerhalb bestendigs Berichts / des Camer
richters / vnd der Beyziger / damals enderungen ein/
zuführen / nicht für Rabhsam angesehen / der wegen dies
selbigen in ein UMemorial zettel zusammen gefast / vnd
auf die Visitation des Kayserlichen Camergerichts /
welches in demselbigen Reichs Abschied / zu dem stat/
lichsten / mit zoodnung der Extraordinari Visita/
toen / auf den Stenden / fürgenommen / verwiesen.
Vnd in jeniger Reichsversammlung der Kayserliche
Maest, vnfers lieben Bruders vnd Herrn Commis/
sarien / vnd der Stende Ordinari vnd Extra Ordina/
ri Visitatorn / Relation gehaltener Visitation / abh
je Lieb vnd Kayserliche Maest, gestelt / vnd dabey
der Ab-

zu Legenspurg 155 Vffge.

der Abschiedt / durch sie / die Commissarien / vnd Visi/
tatorn / begriessen zu sampt etlichen mehr beygelegten
Artikeln / gemeinen Stenden / vnd der abwesenden
Rechten / Botschafften vnd Gesandten / fürbrachte/
welche wir vnd sie res inhalts erschen.

¶ Wiewol wir nu sampt den erscheinenden Sten/
den / auch der abwesenden Rechte / Botschafften vnd
Gesandten / nach möglichster wol genic gewesen / wie
es dan die hohe portur / erfordert / solche handlung /
allbie vff gegenwärtigem Reichstag / in berathschla/
gung zähmen / vñ zäuer gleichung helszen / zäprungen.
Dierweil aber seithero der zeit dieses werks der Visi/
tation / aufs gegenwärtigem Reichstag / Proponiert /
wir vnd die erscheinende Stende / vnd der abwesen/
den Rechte / Botschafften vnd Gesandten / mit den hos/
hen und tresslichen Artikeln / der Religion sachen /
vnd Türk'en hilff / zum höchsten bisdaher beladen /
vnd mit denen vil fältig zäthün gehabt / das nicht wol
möglich gewesen / seither zu dieser / oder andern wicht/
igen sachen / berathschlagungen / zäkommen. Und
die zeit nun mehr / mit wol erleden will / solchen hoch
wichtigen Artikel der Visitation / mit inhaltenden
Puncten / züberdttern vnd zäuerabschieden.

¶ Und aber dieses werck dermaßen geschaffen / wo
nicht zeitlich darzu gethon / vnd woltmeyne fürse/
hung geschehe / das der Justitien dadurch ein grosser
§ iii ebbuch

Abschied des Reichstags

abbruch begegné möcht. Der wegen sich die ding in die lengdt / mit einstellen lassen wöllen. So haben wir vns mit den erscheinenden Stenden / vnd der abwesenden Rechten / Botschafften vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen / das auf den gemeinen Stenden des Reichs / ein verordnung fürzunemen / Darzu auch wir / ahn statt der Räys. Uliae. vnser lieben Brüders vnd Herren / vnd für vns / vnserre Commissarien / geben wollen / Die auf Sonntag Efraudi / den Dreißigsten tag Ulaij / schrifft zu Speyer einkonnen / vnd volgends beruert / auch künftige Distrikions handlung züberabefchlagen / fürzunem / auch sich das tun von wegen vnsr und gemeiner Stende / über dies sen Artikel auf der Distriktion / vergleichen / Und was durch sie also verglichen / endtschlossen / vnd verabschiedet / das solle im Reich gehalten / ins werk gericht / vnd vorzogen werden.

Argomentus Edictus
gratiosus / exhortatio
Zur Bezeichnung, und
der Art der Vorbera-
tung / Berichtigung

Wor zu berichten
berichtigung
der presenten /

Vnd seind von wegen gemeiner Stende / zu folcher verordnung deputirt vnd geordnet / die Sechs Churfürsten / vnd auf den Fürsten Sach. Nemlich vor der Geystlichen wegen / der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßburg / vnd Bischoff zu Augsburg / Vnd von der Weltlichen wegen / Herzog Albrecht in Bayern ic. Herzog Wilhelm zu Gürk ic. vñherzog Christof zu Württemberg ic. Und dan von den Prelaten / der Apt zu Weingarten / auch den Schwäbischen Graffen vnd Herren / Federich Graff zu Furtenberg ic. Und von der Frey vnd Reichsfärt wegen / Speyer vnd Nürnberg. Dieweil obzuden

Dieweil

zu Regensburg vffge.

S Dieweil sich auch weiter auf angeregter Visitations Relation / befunden / das erlicher Beyziger Stende vacieren / vnd ledig seien sollen / vndt etwa diejenigen / so zu Presentiren / mangel haben der Personen / wen jnen die ordnung aussliegt / In gebredlicher zeit / mit verrichten / oder qualifizier Personen / das geben können. Und dan auch ob wol solche Presentation / oder auftuemung der Personen / in dieien felen / an Cantier Richter vnd Beyziger devolviert / Sie aber nach der handt / dieselbigen erledigten / vnd an sie devolvierte platz mit ersetzen. Darauf erfolget das wenngleich expediert / oder erlediget werden / den Rechtshengigen Parttheiten / mit zu geringem nachteil vnd schädlichem auftzug ier sachē.

S Diesen mänglen zabegegnen / haben wir vns mit der Churfürsten Rechten / den erscheinenden Fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Botschafften vnd Gesandten / vnd sie hinwider sich mit vns / auch endtschlossen / Segen / ordnen / vnd wöllet demnach / das von Dato dieses Reichstags Abschiedt / die jenige Stende oder Kraif / deren stell jegund nicht besetzt / in zeit der ordnung von neuem zugelassen werden / vnd macht haben sollen / als ob ahn Cantier Richter vnd Beyziger die Devolution noch nicht geschahen / zu presentiren.

S Und da abermals etliche Stende oder Kraif / wie vor / seumig sein würden / So sollen wiederumb Inhalts

Abschied des Reichstags

Inhalts der ordnung Cässer Richter vnd Beysitzer/
die erledigte / vndt anss sie deuolierte Ställ besetzen/
Im fall dann solchs auch mit beschehe/ vndt abermals
Cässer Richter vnd Beysitzer sich seumig erzeigten/
vndt der wegen zu zeit der ordenlichen Visitation/ also
erledigte vndt deuolierte Beysitzer / Stende besus-
ten werden/ So sollen vnsre Commissarien vndt der
Stende Visitatores macht haben/ zu solcher Beysitzer
Stende/andere zu presentieren/ in welcher anmenning
Cammer Richter vndt die Beysitzer / der Ordnung
auff jüngst gehaltenem Reichstag/ des fünnf vnd
fünffzigsten Jars / reindert / sich gemet / vndt wie
herkommen zu erhalten / damit so viel mehr vrsach
gegeben/ die erledigten Beysitzer Ställ/ mit tanglis-
chen qualifizierten Personen/jedesmals zu erschen.

Und das Cammergericht sollt

Mönch
¶ Leglich haben wir mit der Churfürsten Rechten/
erscheinenden Fürsten vnd Stenden / auch der abwe-
senden Botschafften vnd Gesandten/ vns bedecklich
erinnert / was merclicher verderblicher nachtheil/
vnd schaden/dem heyligen Reich/ vnd allen Stenden
vnd Underthonen derselben / der geringt schädlichen
vnd vngleichn Werd/ der Münz haben/ auch ver-
fütung Gold vnd Silber / auf dem heyligen Reich/
Teutscher Nation / vnd anderet vnoedlichen sachen
bis daher/vielfeltiglich zugesfügt worden/vn wo dem
mit statlich vn wircklich begegnet/ fünftiglich noch
mehr/zusehen möcht / Was auch auff vorgehenden
Reichs vnd Münz tagen/derbalben fürgangen / auf
was vernesachig solcher Artikel/vff gegenwärtigen
Reichs

zu Regenspurg 1557 vffge.

Reichstag verlegt. Derbalben wir nichts liebers
wolten/ dann das diesem Artikel alhie in gegenwärti-
ger Keyhs versammlung/ hett mögen endlich abge-
holffen werden/ darz/ dann auch der Churfürsten
Rhee/ erscheinende Fürsten/ Stende/ auch der ab-
wesenden Rechte Pottschafften/ vnd gesandten/ auß
vnsrer genidige Erklärung/ der Güldin vnd Silber in
bezalung halbē/ so außjüngstem Reichstag/ gescheen
jetztheils auch wol geneygt gewesen.

Dieweyl aber solches distmals nit beschein mös-
gen/ vnd der gegenwärtig Reichstag/ nit lenger auß-
zuhalten/ vnd dann diese Münz sachen/ noch wol fers-
ner vor vorig gestellte Münz Edict/ zeitige Räts
bedürftig/ sich auch albereit in demjenigen/ wes hies
vor hierüber berathschlage/ erlich mengel erregen/
derhalb woll gute vorberächtliche fürschung zü-
thun.

¶ Damit aber solche notwendige ordnung/ in der
Münz/ auch nit geniglich verbliebe/ oder in die lengde
eingestellt werde / vndt dann one das von wegen der
jüngst gewesenen Keyserlichen Cammergerichts Vis-
itation/ auf gemeinen Stenden ein verordnung gehn
Speyer/ auff Sonntag Brudiden dreyfzigsten tag
Mayi/ schrift künftig einzakommen/ für genommen.
So haben wir vns mit gemeinen Stenden/ vndt der
abwesenden Pottschafften/ verglichen/ das dieser Arti-
kel

*Wörterbuch fol 30
aus der Tafel*

G tcul

Abschied des Reichstags

et daselbst zu jetzt bestimpter zeit auch zu trachten
vnd zu handeln.

13 Junij im Jahr

¶ Der wegen so sollen obgemelte geordnete auf den Stenden/ neben vnsen Commissarien außerhalb des Cardinals vnd Bischoffs zu Augspurgs an dessen statt der Erzbischoff zu Salzburg z/ zu diser handlung geordnet/ die Münz sachen/ vnd was darin hies vor verabschiedet/ vff nachstern volgenden Tria nitatis den Dreizehenden Junij/ Widerumb zuerstes/ fürenmen/ vnd wo jemandts auf den gemeinen Stenden/ gegen dem vorigen auf gangnen Münz/ Edict/ Grammaia/ oder etwas in demselbigen bedenklich/ oder befchwerlich/ fürbringen würde/ solichs sollen sie die geordnete annemen/ mögliches vleis berabschlagen/ vnd wes sie sich darüber mit vnsen Commissarie/ vergleichen/ vñ verabschieden/ den Stenden vff nachst volgenden gemeiner Reichs versammlung/ Proponen/ vnd fürbringen/ dieses wer/ auch weiter haben zuerwegen/ vnd endlich darüber zu schliessen.

¶ Nach dem aber jhe lenger je mehr nachtheiliges schadens in der Münzen/ vnd Münzvergaß/ sich er eugen/ So wollen wir noch mehr schade zuerhütten die vorige Münz Mandat/ widerumb Renouiren er newern/ vnd abermals ins Reich öffentlich aufzun den lassen.

¶ Und dieweil jederzeit in den gehaltenen Münz tagen

zu Regenspurg 1557 vffge.

Niedergang vñ
Erbländs

Württemberg vñ Engoll:

1557, Junij, am
Festtag der Annen
gleich Samstag

¶ Es solle auch die Session vnd Stim/ auch die SubsCription/ zu ende dieses Abschieds/ beſcheinen/ ey nem jeden an seinem herbrachten gebrauch vñ gerechtigkeit/ gang vnmachlich/ vnschelich vñ vnuergrißlich sein. Solcheo alles vnd jedes/ so obgeschrieben stet/ vnd die Key. Maieſtat vnsen lieben Bruder vnd Herren/ vnd vns antruet/ gereden vnd versprechen wir/ an statt vnd in namen der Key. Maieſtat vñ für vns ſelbſt/ ſteet/ vñuerprücklich/ vnd vñſtrichtig/ zuhalten vnd zuholnziehen/ dem ſtack's vnd vngewigert nach zukommen vnd zugeleben/ ſonder alle ge ferde.

¶ Des zu vkkundt haben wir vñſer Königlich Inſiegel an diesen Abschied thun hencen.

¶ Und wir die verordnete Thürfürſtliche Rethre/ erscheynde Fürſten/ Prelaten/ Graffen vnd Herren/ G u auch

Abschied des Reichstags

auch der abwesenden Fürsten Prelaten/Grassen vnd
Herren / vnn des Heiligen Reichs Frey vnd Reichs
Stadt/Gesandten/Potschafften/ vnd gewaltheber
hernach benent. Bekennen auch öffentlich mit dies
sem Abschied/das alle vnd jede obgeschriebene Punc
ten vnn der Artikul/ als wie obsteht mit vnsern gutten
willen/wissen vnd Rath fürgenomen vnd beschlossen
seind/willigen auch dieselbigen/alle sampt vñ sonder
lich hiemit vnd in Craft/ dñs briesst. Gereden vnd
ver sprechen auch/in guten wahren trewen/die so viel
einerseiden/ sein Gewaltheit/oder freunde/ von denen
er geschickt/oder gewalthebennt ist/betrifft/oder bes
treffen mag/wahr/stett/est/ austrichtig vnd rmer/
brochen zähhalten/zuwolziehen/ vnn dem nach allen
vnsern vermögen/nachzukommen/ vnd zugeleben/ sou
der geserde.

Vnd seind diese hernach geschrieben wir der
Churfürsten/Reiche/ Fürsten/ Prelaten/ Grassen/
Herren vnd der abwesenden Stende/ auch des Heiligen
Reichs Frey vnd Reichs Stadt/ Potschafften vnd
gewaltheber.

Der Churfürsten Reiche/vnd Potschaff ten/von wegen:

¶ Daniel Erwölten vnd bestätigten zu Erzbis
choffen zu Meing des Hey. Rö. Reichs durch Gers
mann Erz Canzler vñ Churfürsten/ Philips von
dem Koppenstein/

zu Regensburg 1557 vffge.

Koppenstein Dhomherz zu Meing/ Christoff Mat
thias der rechten Licentiat/ Cangler/ Peter Echter
zu Nespelbrun Amtman zu Peortselden/ Hans Leo
onhardt Korwitz von Aulnbach Amtman zu Kling
enberg/ vñ Georg Bohemus Theologie Licentiatus

¶ Johansen Erwölten vnd bestätigten zu Erz
bischoffen zu Trier/des Hey. Rö. Reichs durch Gals
lien/vnn das Königreich Arelaten/ Erz Canzler
vnd Churfürsten/ Philips von Reyffenberg Amts
man zu Cochme/vnd Uclias von Linschringen Licen
tia.

¶ Antonien Erwölten zu Erzbischoffen zu Col
len/des Hey. Rö. Reichs durch Italien Erz Canz
ler vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westphalen vñ
Engern/ Franz Burchardt/ Doctor/ vnd Michael
Glaßer/ Licentiat.

¶ Otto Heynrichen Pfalzgraffen bey Reyn/ Her
ingen in Nidern vnd Obern Beyern/des Heyl. Rö.
Reichs Erz Teutschaffen vnn Churfürsten/ Hans
Heinrich Graff zu Leyningen vnd Dasspurg/ Erz
zu Appermont/ Johan von Dhaun/ Graff zu Falcken
stein Herz zu Oberstein vnd Bruch/ Eberhardt von
vñ zu der Than/ Grof Hoffmeister/ Philips vñ Gem
migen Hoffrichter/ Johan vñ Dhienheim Amtman
zu Creuzenach/

Abschied des Reichstags

Eberhardt von Graerdt Amtman zu Oppenheim
Erasmus von Venningen/Philips Heyloß Doctor/
Johan Ludwig Castner Licentiat/ vnd Hector Heg-
ner.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen/ des Hey. Rö.
Reichs Erz Marschalcen vnd Churfürsten/Landes
graffen in Thüringen vnd Marggraffen zu Meycho-
sen/ Erasmus von Ronitz auf Lobsitz/ Franz
Cram vnd Laurentius Lindenmann bede Doctores;

¶ Joachimen Marggraffen zu Brandenburg/ des
Hey. Röm. Reichs Erz Camereen vnd Churfürsten
zu Stettin/Pomern/ o/ Cassuben/Wende/vn Schles-
ien/ zu Croßen/ Herzogen/ Burgraffen zu Nurms-
berg/vn Fürsten zu Rügen/Wilhelm Graff zu Hans-
stein/vn Herz zu Vitaden/Christoff von der Straß-
sen Ordinarius zu Frankfurt an der Oder/ Caspar
Widerstat/ Andreas Zoch vnd Thimethenus Jung der
Rechten Doctores.

¶ Des Hauf Österreychs/Wilhelmin der Junger/
des Hey. Röm. Reichs Erb Truchsf/ vnd freyher zu
Walderprug/ Georg Wüstung von Tragberg/ Landes-
vogt in Obern und Nidern Schwaben/ vnd Johan
Ulrich Jasius Doctor/ alle drey der Rö. Krys. Maie/
Rathé.

Geystliche

zu Regensburg 1557 vffge.

Geystliche Fürsten/ Persönlich/
von Gottes gnaden:

¶ Michael Erzbischoffe zu Salzburg/ Legat
des Stuls zu Rom,

¶ Wolfgang Administrator des Hochmeister
Amtes in Preussen/ Meister in Teutschen vnd Wele-
schen Landen.

¶ Georg Erwölter vnd bestigter zu Bischof-
zen zu Bamberg.

¶ Melchior Bischoff zu Würzburg:

¶ Bernhardt Bischoff zu Eichstett.

¶ Otto der Hey. Rö. Kirchen/ TT. S. Sabine
Priester Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg/ vor
sich vnd mit befelch Christoffen Cardinals vnd Bis-
choffen zu Trient vnd Administratoren zu Brixen/ ic.

¶ Georg Bischoff zu Regensburg.

¶ Michael Bischoff zu Mörsenburg.

Geistlicher Fürsten Posthoffafften/

Von wegen.

Christoffen

Abschied des Leichstags

¶ Christoffen Bischoffen zu Bremen/
vñ Administratoren zu Werden/Hertzogen zu Brauns-
schweig / Johan von Halle Doctor.

¶ Detherichen Bischoffen zu Worms/
Wendel Arzt Doctor Speyrischer Fünftlicher Rath.

¶ Rödolffen Bischoffen zu Speyr / Wendel
Arzt / Doctor.

¶ ERASmuſen Bischoffen zu Strasburg/
vnd Landgraffen in Elsaſ / Christoff Welsinger/
Doctor Cangler.

¶ Christoffen Bischoffen zu Göſtning / vñnd
Herin der Keychenaw / Henrich Mechel / vnd Justus
manus Nörde Doctores.

¶ LEO Bischoffen zu Freylingen / Marcus
Tatius / Doctor / Cangler.

¶ Wolfgangan Bischoffen zu Passau / Lo-
renz Hohenwart / Doctor / Domherz / Karl von
Fraunberg zu Bozaw vnd Erlbach des Hey. Römis.
Reichs Lib Ritter / Hoffmeister / vnd Poley Probst.

¶ Johansen Postulanten vñnd bestätigten
des Stiftis Osnabrug / Johan von der Ley / vñnd
Seuratius Eick der Rechten Licentiat.

Georgen

zu Egenspurg 1557 vffge.

¶ Georgen Confirmirten des Stiftis Min-
den / Domprobsten zu Cöllen vnd Bremen / Herzog-
gen zu Braunschweig vnd Lünenburg ic. Veit Krum-
mer Propſt zum alten Cloſter.

¶ Georgen Bischoffen zu Lüttich / Herzogen
zu Böllion / Grafen zu Lohne, Marggräffen zu
Frankenmuntz, Christoff Mathias L. Meinzischer
Cangler, Christoff Welsinger Doctor vñnd Symon
Vaghen Meinzischer Secretarij.

¶ July Bischoffen zu Naumburg / Johan
Topſter Mözenburgischer Secretarij.

¶ Johan Bischoffen zu Meiffen, Johan Topſter.

¶ Melchioris Bischoffen zu Basel, Christoff
Welsinger / Doctor / Cangler.

¶ Wolfgangan Apts zu Fulda, Christoff Wei-
singer / Doctor / Cangler / vñ Konradus Grenlich.

¶ Michaels Apts zu Hirschfelde, El. Ber-
tholdius Murhardus.

¶ Johan Rudolfs Apts zu Murbach vñnd
Lüder, Christoff Welsinger / Doctor / Cangler,
Georg

Abschied des Reichstags

¶ Georgen von Hohenheim genant Bam-
bost. Meister Sanct Johans Ordens in Teutsch
Landen. Christoff Welsinger Doctor Cangler.

¶ Heinrichen von Galen/ Meistern in Lieffo-
landt. Georg Sieburg zu Wisschlingen. Hans
Komphthur zu Riga/Teutschs Ordens/vnd Michael
Buckner Secretar.

¶ Otto Cardinals vnd Bischoffen zu Augs-
purg. Als Propst vnd Herr zu Etwangen. Luds-
wig freiber zu Grauenek/Dhombher zu Augsburg
Chorherz zu Etwangen / vnd Hieronymus Mösler/
Doctor Fürstlicher Augspurgischer Raht vñl Can-
ller zu Etwangen.

Welcliche Fürsten Personlich/

Von Gottes Gnaden/

¶ Albrecht Pfalzgraf bey Rheln/ Herzog in
Obern vnd Nidern Beyern / ic.

¶ Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein/ Herzog
in Beyen/ vnd Graff zu Veldenz;

¶ Erich Herzog zu Braunschweig vnd Lu-
nenburg.

Christoff

zu Eegenpurg 1557 vffge.

¶ Christoff Herzog zu Wittenberg vnd Tegz/
Graffe zu Numpelgart / ic.

¶ Philibert Marggraffe zu Baden / vnd
Graff zu Spanheim.

¶ Ludwig Heinrich Landegrass zum Leuchs-
tenberg/ vnd Graff zu Hals.

¶ Heinrich der Elter des heyligen Römischen
Reichs Bueggraff zu Meissen/ Graff zum Harten-
stein/Herr zu Plauen vnd Geraw/ für sich vnd seinen
Brüder Heinrich den Jungern.

Welclicher Fürsten Postchaffen/

Von wegen/

¶ Ottheinrichs Palzgrassen bey Rhein/ Her-
zogen in Bayen Churfürstentz. von wegen des Fürs-
tenthums Newburg. Hans Graff von Veltens-
burg zum Fronberg / ic. Landrichter vnd Pfleger
zu Burgklenfeldt/ vñl Georg Frölich von der Lemmig:

¶ Johansen Psalagrasffen bey Rhein/ Herzos
gen in Beyen/ vnd Graffen zu Spanheim. Sebas-
tian Neyr Licentiat/ Schultheiss zu Creuzenach.
¶ Johans

Abschied des Eichtags

¶ Johans Friderichen des Mittern / Johans
Wilhelmen / vnd Johans Friderichen des Jungern
Gebüldern / Herzogen zu Sachsen / &c. Heinrich
Schneiderwein Doctor / Christian Bruck Doctor
vnd Cantzler / vnd Lucas Tangel Doctor.

¶ Johansen Marggraffen zu Brandenburg / &c.
Barthold von Mandelstoe.

¶ Georg Friderichs Marggraffen zu Brauns-
denburg / &c. Heinrich von Muskoe Amtman zu
Schwabach.

¶ Heinrich des Jungern Herzogen zu Brauns-
schweig vnd Lunenburg / Veit Krummer Propst zum
alten Closter.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Gülich / Cleve vnd
Berge / Graffen zu der March vnd Rauensberg /
Herin zu Rauenstein / Wilhelm von Newhoffen ges-
nant Ley Hoffmeister / &c. Vn Heinrich von der Reit.

¶ Philippen Landgraffen zu Hessen / Graffen
zu Lagenelnbogen / zu Dietz / Siegenheim vnd Nida.
Burchart von Tram / Amtman zu Lippoldesberg /
Friderich von der Than / vnd Jacob Lerfner.

¶ Barnim zu Stettin / Pomern / der Cassus
ben vnd

zu Eegenspurg ist vffge.

ben vnd Wenden / Herzogen / Fürsten zu Rügen / vnd
Graffen zu Gützlaw / Laurentius Otto / Doctor.

¶ Philippen zu Stettin / Pomern / der Cassus
vnd Wenden / Herzogen / Fürsten zu Rügen / vnd
Graffen zu Gützlaw / Heinrich von Welde / vnd Vas-
entin von Eicstett.

¶ Johans Albrechten Herzog zu Mecklenburg /
Fürsten zu Wende / Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock vñ Stergardt Herin Karl Drachterter D.

¶ Carlin Marggraffen zu Baden vnd Hoch-
berg / Christoff Landtschadt von Steynach.

¶ Wolfgangen Fürsten zu Anhalt / Graffen
zu Alanien vnd Herin zu Bernburg / Hemming von
Welde / Fürstlicher Pomerischer Rat.

¶ Joachim / Carl / Joachim Ernst / vnd Berne-
hardt Generter vnd Brüder / Fürsten zu Anhalt /
Graffen zu Alanien / vnd Herin zu Bernburg / Bar-
thold von Mandelstoe.

¶ Wilhelmen vnd Georg Ernst / Vatter vnd
Sons / Graffen vnd Herin zu Hennenberg / Niclas
Kistner Doctor / Christian Brückchen Doctor / Cantz-
ler / vnd Lucas Tangel / bede Fürstliche Sachsische
Rehre.

¶ ij Prelas

Abschied des Reichstags

Prelaten Personlich.

¶ Wolfgang Propst vnd Erzpriester zu Berchtesgaden. Erasmus Apt zu Sanc Heymes ran in Regensburg.

¶ Sigmundt von Hornstein Landt Comenthal der Valley Elsaß vnd Burgundij.

¶ Georg Apt zu Roggenburg.

Prelaten Poeschafften/

Von wegen/

¶ Johansen zu Salmansweiler / Gerwigts zu Weingarten vnd Ochsenhausen. Sebastian zu Ellchingen/Sebastian zu Resin/Dominicus zu Roth. Thome zu Dresberg. Andreas in der Niederaw. Benedict zu Schüffenreidt/ vnd Christoff zu Marchstatt/ alle Apte berurter Gottshäuser. Erasmus Apt zu Sanct Heymeran in Regensburg / vnd Christoff von Hansen Doctor.

¶ Der Stift vñ Gottshausel Selz vñ Walde. sachsen vorgenante Pfalzische Churfürstliche Rehte.

¶ Johansen Apts des Gottshaus Rayserf, heim, Conrada Brahm Doctor: Augspurgischer Canzler, Abbatissin Beselchhaber/

Von wegen/

Baro

zu Regensburg 1557 vffge.

¶ Barbara Abbatissin zum Obermünster zu Regensburg/Steffen Gottsberger Secretarij.

¶ Barbara Abbatissin zum Uidermünster zu Regensburg/Johan Lotichius/Doctor/ Regenspurscher Canzler.

Graffen vnd Herm/ Personlich.

¶ Ludwig der Elter Graff zu Ottingen:

¶ Friderich Graff zu Ottingen:

¶ Ludwig Graff zu Stolberg / Königstein vnd Rutschenfort/ Herz zu Epstein vñ Münzenberg:

¶ Georg Graff zu Helfenstein / Freiherr zu Gundelsingen.

¶ Joachim Graff zu Ortenburg.

¶ Wilhelm der Junger / des hey: Rö. Reichs ErbTrucks/ vnd Freiherr zu Waldburg.

¶ Conradt Graff zu Castell.

¶ Wolff von Neichstain / Freiherr zu Wals deck.

Graffen

Abschied des Reichstags

Graffen vnd Herrn Bischafften/

Von wegen/

¶ Der Wedderawischen Graffen / Als Wilhelmin / Graffen zu Nassau / Largenbogen / Vian-
den vnd Dierz. Philippen Graffen zu Nassau / Herrn
zu Wissbaden vnd Ischstein. Philippen Graffen zu
Nassau / vnd zu Saerbrücken. Johan Graffen zu
Nassau / Herrn zu Beilstein: Reinhardt / Philis-
pse / vnd Friderich Magnussen genettern / Graffen
zu Solms und Herrn zu Nünzenberg. Anthoniem
vnd Reinhardt von Eisenburg / Graffen zu Bus-
dingen. Philippsen Graffen zu Hanau / Herrn zu
Lichtenberg. Johan Graffen zu Wied / Herrn zu
Runkel vnd Eisenburg / vnd Philippsen Graffen zu
Hanau und Herrn zu Nünzenberg. Johan Lieber-
rich von Crofftelbach Solmischer / vnd M. Johan
Bawter Eisenburgische Rechte vnd Secretarien.

¶ Der Schwäbischen Graffen vnd Herrn. Nem-
lich / Friderichen Graffen zu Furstenberg / Weiden-
berg vnd Seyligenberg / Landtgraffen in Bare /
Haugen / Graffen zu Monfort vnd Rottenfels / Herrn
zu Tettinang vnd Aregen / Niclas Graff zu hohen
Sollern / des heyligen Römischen Reichs Erb Can-
tern. Ulrichen Graffen zu Helfenstein / Freiherren
zu Gundelfingen. Joachim vnd Littel Franz Geuer-
teern Graffen zu Luppfen vnd Landtgraffen zu Saus-
lungen. Wilhelmus Graffen zu Sulz vnd Landes-
graffen

In Regenspurg 1557 vftge.

graffen im Bleckaw / frobin Christoff / Graffen vnd
Herrn zu Zütern / Maria Jacoba Adrisin zu Buch-
aw vnd Freyen zu Schwarzenberg / Wilhelm der
Elter des Hey. Röm. Reichs Erb Truchas / Frey-
herz zu Waldbruch / Quirin Gangolff Herrn zu Hos-
hen Gerolzec Georgen Freyherz zu Kronspurg vñ
Mundelheim / Ludwig Freyher zu Graffeneck / Das
wider vnd Georg gebüder von Bar'mgarten Freyo-
her zu hohen Schwangaw vnd Erbach / Johan
Rudolff Ehinger Doctor Fürstenbergischer Rath
vnd Conrad Kaufman Landschreiber der Her-
schaft Tettinang / mit befelch der Graffen vnd Herrn /
in Franken.

¶ Hansen Georgen / vnd Hans Abrechten gebene
der Graffen vnd Herrn zu Mansfeld / Edle Herren zu
Heldungen / Michael Nickell Doctor Canzler.

¶ Philippsen Reinhardt vnd Georgen gebenes
der Graffen zu Leyningen Herrn zu Westerburg vnd
Schaumberg Johan Lieberich von Crofftelbach.

¶ Conraten Graffen zu Teckelbuch / Herrnen zu
Reede /c. Johan Lieberich von Crofftelbach / vnd Jo-
han Bickman von Reede.

¶ Ebensten Graffen vnd Herrn zu Reinfesteyn /
vnd Balckenburg / Melchior Nickell / D.

J Ladislaen

Abschied des Reichstags

¶ Ladislaen Graffen zum Hag/ic. Niclas Bauer
Leuchtenbergischer Camzier.

¶ Wolfgang Graffen vnd Herr zu Barbi von
Mulingen/Marcus Zimmerman/Doctor.

Der Frey vnd Reychs Seede
gesandten.

Reynischs Banck.

¶ Cöln. Laurentius Weber von Hagen/Syndic
tari.

¶ Ach. Gerlach Redermacher Doctor/Syndic
cuso.

¶ Strasburg. Hans Hammerer alter Ammeyser/
Ludwig Gremp Doctor / vnd M. Jacob Her-
man Syndicus.

¶ Worms. Johan Melchior Sünter Stadt-
scheiber vnd Syndicus.

¶ Speyr. Adam Süef des Ratho.

Frankfurt,

zu Regenspurg 1557 vffge.

¶ Frankfurt/mi beselch der Statt Wezelat
vnd Wörthausen/Anthoni zum Jungen Rahts Ver-
wander.

¶ Hagenaw / mit beselch anderer Statt der
Landesgotey / Als Schlettstatt/ Weissenburg am
Rhein/Landaw/Ober Ehenheim / Kaisserberg/
Münster in Sanct Gregorien thal/Kosheim/vnd
Türcheyn/ Veit Noll Statschreiber zu Hagenaw/
Und dan von wegen Offenburg/Gengenbach/ vnd
Zell am Hamersbach.

¶ Colmar/ Beatus Henßlin Gerichtschreiber:

Schwäbisch Banck.

¶ Regensburg/Caspar Portner Statt Caffies
ret/Hans Stewrer/Dionisi von Preggendorff/ bede
des jinen Rahts/ vnd M. Nicolaus Dinzell Syndi-
cicus.

¶ Augspurg/ mit beselch der Statt Donaw/
werdt/Marx Pfister/ geheimbder Rahts freund/
Johan Baptista Heingel/des Rahts / Sebastian
Christoff Relinger/ vnd Marx Zimmerman/ bede
Doctores:

¶ Nürnberg / mit beselch Windshheim vnd
Weissenburg am Vörggaw / Sebaldt Haller vom
Iij Hallers

Abschied des Reichstags

Hallerstein des Rahts / Christoff Gugel / Doctor / Joachim Haller vom Hallerstein / Rahts verwandter / vnd Christoff Fabius Gugel / Doctor.

¶ Ulm / mit befelch der Statt Esslingen / Regensburg / Bibach / Giengen / Aien / Haibrunn / Weill / Büchom / Reutlingen / Pfüllendorff / vnd Büchaw am Federsee / Hans Ebingher von Palzen / Alter Bures germeister / vnd Jost Weyckman des Rahts.

¶ Nordling / mit befelch Schwäbischen Häll / vnd Bopfingen / Hans Röttinger der Elter Burgermeister / vnd Kilian Reichart des Rahts.

¶ Rotenburg / Hans Jagstheimer Alter Burgemeister / Zacharias Weringer des Rahts / vnuß Gunter Bock Doctor / Syndicus.

¶ Rottweil / Martinus Gulden des Keystlichen Hoffgerichts Urtheilsprecher dafelbst.

¶ Schwäbisch Gemundt / Paulus Holtsteiner Stettmeister.

¶ Nemmingen / mit befelch Leutkirch Wilhelmin Drog Doctor.

¶ Dinkelspiel / Joseph Berlin des Rahts / vnd Bernhardt Kref Licentiat Syndicus.

Lindaw /

zu Regensburg 1557 vffge.

¶ Lindaw / mit befelch Wangen / Symon Stoeter des Rahts.

¶ Schweinfurt / Conradt Zeitloser vnuß Kilian Gobel des Rahts.

¶ Kempten / Rudolff Bonrieder des Rahts vnuß Peter Colman Statthalter.

¶ Ulm / Hans Braummeyer Burgermeister.

¶ Wimpfen / Conradt Bender des Rahts.

S ES zu erkundt haben wir Philips von Koppenstein / Dhomber zu Neinz / Es berhardt von vnd zu der Than Grosshoffmeister. Als Neinzisch vnd Pfalzgräfische Churfürstlich geordnete vnd Rechte zu diesem Reichstag / ahn statt vnserer Geneditigsten Herrn / vnd der andern Churfürsten / Michael Erzbischöf zu Salzburg / Legat des Stals zu Rom / Und Albrecht Pfalzgraf bey Rhayn / Herzog in Obern vnuß Nidern Bayen / von vnser vnuß der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen. Erasmus Apt zu Sanct Heymeran zu Regensburg / von wegen der Prelaten / Johan Lieberich von Crostelsbach der Wedderawischen Graffer Gefandter / von wegen der Graffen vnuß Herrn / vnuß wir Burgermeister vnuß Raht zu Regensburg von vnser vnuß der frey vnuß Reichsfästt wegen / vnserre Insigell ahn biesen Abschied thän hencken. Geben in

Jij vnser

Abschied des Reichstags

vñser König Ferdinandi / vñnd des beyligen Reichs
Statt Regensburg / den Sechszehenden tag des
Monats Maerz / nach Christi vñssers lieben Herau
Gedure / im fãnzehenhundert vñnd Sieben vñnd
fãnzigsten Jar / vñsfer Reich des Rõmischen / im
Sieben vñd Zweingigsten / vñnd der andern im Ein
vñd Dreissigsten.

FERDINANDVS.

Ia. Jonas D. vis
cc Cancellarius,

Zu Meyntz bey Erantz Behemt vnd
Theobalde Spengeln / Im Jar
Mⁱ Dⁱ LVII.